



BMF – I/3 (I/3)

1. März 2007

BMF-010311/0052-IV/8/2007

An

Gruppe I/B - Zoll
Zollamt Österreich
Zentrale Services - Predictive Analytics Competence Center

VB-0810, Arbeitsrichtlinie Schutz der Ozonschicht

Die Arbeitsrichtlinie Schutz der Ozonschicht (VB-0810) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Verboten und Beschränkungen der [Verordnung \(EU\) Nr. 2024/590](#) über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. Juni 2024

0. Einführung

0.1. Rechtsgrundlagen

(1) Die Rechtsgrundlagen für die vom Zollamt Österreich anlässlich der Einfuhr und Ausfuhr von Stoffen, die zum Abbau der Ozonschicht führen, anzuwendenden Verbote und Beschränkungen sind:

1. die [Verordnung \(EU\) 2024/590](#) des Europäischen Parlaments und des Rates über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009;
2. das Bundesgesetz über den Schutz des Menschen und der Umwelt vor Chemikalien ([Chemikaliengesetz 1996](#) – ChemG 1996), BGBl. I Nr. 53/1997.

0.2. Warenverkehr innerhalb der Union

Im Warenverkehr innerhalb der Union mit Stoffen, die zum Abbau der Ozonschicht führen, bestehen keine von den Zollorganen zu überwachenden Verbote und Beschränkungen.

1. Allgemeines

1.1. Gegenstand der [Verordnung \(EU\) Nr. 2024/590](#)

(1) Das Ziel der [Verordnung \(EU\) Nr. 2024/590](#) ist die Bekämpfung des Abbaus der Ozonschicht und damit die Leistung eines Beitrags zur Erholung der stratosphärischen Ozonschicht und zur Eindämmung der Klimaerwärmung.

Die [Verordnung \(EU\) Nr. 2024/590](#) gilt gemäß Artikel 2 für

- a) die in den Anhängen I und II (Anlage 1 und Anlage 2) aufgeführten ozonabbauenden Stoffe und ihre Isomere, entweder allein oder in einem Gemisch und
- b) Erzeugnisse und Einrichtungen, einschließlich ihrer Bestandteile, die ozonabbauende Stoffe enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen.

***Hinweis:** Im Handbuch zum Lizenzierungssystem für ozonabbauende Stoffe (Teil I, siehe <https://circabc.europa.eu/sd/a/25264897-e19c-4d4f-95fa-f1e3d28c437b/General%20Informaton%20manual%20DE%20v1.2.pdf>) sind Beispiele angeführt, die als Entscheidungshilfe zur Unterscheidung zwischen Stoffen, Gemischen, Erzeugnissen und Einrichtungen dienen sollen.*

1.2. Begriffsbestimmungen

1. „Ausgangsstoff“ bezeichnet jeden ozonabbauenden Stoff, dessen ursprüngliche Zusammensetzung während eines chemischen Umwandlungsprozesses vollständig verändert wird und dessen Emissionen unbedeutend sind;
2. „Verarbeitungshilfsstoffe“ bezeichnet jeden ozonabbauenden Stoff, der als chemischer Verarbeitungshilfsstoff in einer in Anhang III genannten Anwendung eingesetzt wird;
3. „Einfuhr“ bezeichnet den Eingang von Stoffen, Erzeugnissen und Einrichtungen in das Zollgebiet der Union, soweit das Gebiet von der Ratifizierung des Montrealer Protokolls von 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (im Folgenden „Protokoll“), erfasst ist, und umfasst die vorübergehende Verwahrung und die Zollverfahren gemäß [Artikel 201](#) und [210 der Verordnung \(EU\) Nr. 952/2013](#);
4. „Ausfuhr“ bezeichnet die Verbringung von Stoffen, Erzeugnissen und Einrichtungen aus dem Zollgebiet der Union, soweit das Gebiet von der Ratifizierung des Protokolls erfasst ist;
5. „Inverkehrbringen“ bezeichnet die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr in der Union oder die erstmalige entgeltliche oder unentgeltliche Lieferung oder Bereitstellung an Dritte innerhalb der Union oder die Verwendung von hergestellten Stoffen oder die Verwendung von Erzeugnissen oder Einrichtungen, die für den Eigengebrauch hergestellt wurden;
6. „Verwendung“ bezeichnet in Bezug auf ozonabbauende Stoffe deren Einsatz zur Herstellung, Instandhaltung oder Wartung (einschließlich der Wiederbefüllung) von Erzeugnissen und Einrichtungen oder zu anderen in dieser Verordnung genannten Zwecken und Verfahren;
7. „Hersteller“ bezeichnet jede natürliche oder juristische Person, die ozonabbauende Stoffe in der Union herstellt;

8. „Rückgewinnung“ bezeichnet die Entnahme und Lagerung von ozonabbauenden Stoffen aus Behältern, Erzeugnissen und Einrichtungen bei der Instandhaltung oder Wartung oder vor der Entsorgung der Behälter, Erzeugnisse oder Einrichtungen;
9. „Recycling“ bezeichnet die Wiederverwendung eines rückgewonnenen ozonabbauenden Stoffs im Anschluss an ein grundlegendes Reinigungsverfahren, einschließlich Filterung und Trocknung;
10. „Aufarbeitung“ bezeichnet die Behandlung eines rückgewonnenen ozonabbauenden Stoffs, durch die er unter Berücksichtigung seiner Verwendungszwecke Eigenschaften erreicht, die denen eines ungebrauchten Stoffs gleichwertig sind, in zugelassenen Aufbereitungseinrichtungen, die über für die Rückgewinnung dieser Stoffe geeignete Anlagen und Abläufe verfügen und die die erforderliche Qualität bewerten und bescheinigen können;
11. „Unternehmen“ bezeichnet jede natürliche oder juristische Person, die eine in dieser Verordnung genannte Tätigkeit ausübt;
12. „Behälter“ bezeichnet ein Gefäß, das in erster Linie zum Transport oder zur Lagerung von ozonabbauenden Stoffen bestimmt ist;
13. „Erzeugnisse und Einrichtungen“ bezeichnet sämtliche Erzeugnisse und Einrichtungen, einschließlich ihrer Bestandteile, mit Ausnahme von Behältern, die zum Transport oder zur Lagerung von ozonabbauenden Stoffen verwendet werden;
14. „ungebrauchter Stoff“ bezeichnet einen Stoff, der noch nicht verwendet worden ist;
15. „Außerbetriebnahme“ bezeichnet die dauerhafte Einstellung des Betriebs oder der Nutzung eines Erzeugnisses einer Einrichtung, das bzw. die ozonabbauende Stoffe enthält, einschließlich der endgültigen Außerbetriebsetzung einer Anlage;
16. „Zerstörung“ bezeichnet das Verfahren der dauerhaften und möglichst vollständigen Umwandlung oder der dauerhaften und möglichst vollständigen Zerlegung eines ozonabbauenden Stoffs in einen oder mehrere stabile Stoffe, die keine ozonabbauenden Stoffe sind;
17. „Niederlassung innerhalb der Union“ bedeutet in Bezug auf eine natürliche Person, dass diese Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Union hat, oder in Bezug auf eine juristische Person, dass diese Person in der Union eine ständige Niederlassung im Sinne von [Artikel 5 Nummer 32 der Verordnung \(EU\) Nr. 952/2013](#) unterhält;
18. „Schaumstoffelement“ bezeichnet eine Struktur, die aus Schichten gefertigt ist und einen Schaum und eine starres, an eine oder beide Seiten gebundenes Material wie Holz oder Metall enthält;
19. „Beschichtete Platte“ bezeichnet ein Schaumstoffelement, das mit einer dünnen Schicht aus einem nicht starren Material wie Kunststoff überzogen ist.

1.3. ODS-Lizenzierungssystem

In der Europäischen Union werden alle ODS-Lizenzen elektronisch über das ODS-Lizenzierungssystem bearbeitet. Papiausdrucke von ODS-Lizenzen gibt es nicht, da das gesamte Lizenzierungsverfahren

elektronisch abläuft. Den europäischen Zollanmeldungen sind keine Ausdrucke von ODS-Lizenzen beizufügen.

Hinweis: ODS-Lizenzen finden die Zollstellen im ODS- Lizenzierungssystem unter:
[ODS-Lizenzierungssystem - Europäische Kommission \(europa.eu\)](#).

2. Einfuhr

2.1. Anwendungszeitpunkt

(1) Ozonabbauende Stoffe sowie Erzeugnisse und Einrichtungen, die ozonabbauende Stoffe enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, unterliegen den Einfuhrverboten (Abschnitt 2.2.) ab dem Zeitpunkt, zu dem sie in das Zollgebiet der Union verbracht werden.

(2) Die [Verordnung \(EU\) Nr. 2024/590](#) stellt mitunter auf die „Einfuhr“ und das „Inverkehrbringen“ ab, wobei unter „Inverkehrbringen“ die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr in der Union zu verstehen ist (vgl. Abschnitt 1.2. Nr. 5). Die „Einfuhr“ umfasst neben der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr auch die vorübergehende Verwahrung sowie die besonderen Verfahren gemäß [Artikel 210 der Verordnung \(EU\) Nr. 952/2013](#) (vgl. Abschnitt 1.2. Nr. 3).

2.2. Einfuhrverbote

(1) Gemäß [Artikel 4 Abs. 2 und Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/590](#) ist die Einfuhr der in Anhang I (Anlage 1) aufgeführten ozonabbauenden Stoffen oder von Erzeugnissen und Einrichtungen, die diese Stoffe enthalten oder für ihre Funktion benötigen, verboten. Dieses **Einfuhrverbot gilt nicht**

- für Einfuhren von Erzeugnissen und Einrichtungen, sofern es sich um persönliche Gebrauchsgegenstände handelt, oder
- für ozonabbauende Stoffe oder Erzeugnisse und Einrichtungen, für deren Verwendung es Ausnahmen vom Einfuhrverbot (siehe Abschnitt 2.3.) gibt.

Hinweis: Das Verbot gilt auch für die besonderen Verfahren!

(2) Sofern die Ausnahmeregelung für persönliche Gebrauchsgegenstände Anwendung findet, ist im *elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung der Dokumentenartencode „Y793“* anzugeben.

(3) Die **Einfuhr** von in Anhang I (Anlage 1) aufgeführten ozonabbauenden Stoffen sowie von Erzeugnissen und Einrichtungen, die diese Stoffe enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, **aus Staaten** oder Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, die den für einen bestimmten nach dem [Protokoll](#) von Montreal kontrollierten Stoff geltenden Bestimmungen des Protokolls **nicht zugestimmt** haben, ist gemäß [Artikel 19 Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/590](#) **verboten**.

(4) Sofern es sich um Waren handelt, die nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 2024/590 fallen, ist im *elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung der Dokumentenartencode „Y792“* anzugeben.

2.3. Ausnahmen vom Einfuhrverbot

(1) Gemäß Artikel 13 Abs. 1 lit. a) bis j) der [Verordnung \(EU\) Nr. 2024/590](#) gilt das Einfuhrverbot für ozonabbauende Stoffe oder Erzeugnisse und Einrichtungen, die diese Stoffe enthalten oder für ihre Funktion benötigen (Abschnitt 2.2.) **nicht** für die Einfuhr von

- a) ozonabbauenden Stoffen zur Verwendung als Ausgangsstoff gemäß [Artikel 6 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/590](#);
Sofern diese Ausnahmeregelung Anwendung findet, ist *im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung der Dokumentenartencode „Y786“* anzugeben.
- b) ozonabbauenden Stoffen zur Verwendung als Verarbeitungshilfsstoffe gemäß [Artikel 7 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/590](#);
Sofern diese Ausnahmeregelung Anwendung findet, ist *im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung der Dokumentenartencode „Y787“* anzugeben.
- c) ozonabbauenden Stoffen zur Verwendung für wesentliche Labor- und Analysezwecke gemäß [Artikel 8 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/590](#);
Sofern diese Ausnahmeregelung Anwendung findet, ist *im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung der Dokumentenartencode „Y791“* anzugeben.
- d) ozonabbauenden Stoffen zum Zweck der Zerstörung mit den in [Artikel 20 Absatz 6 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/590](#) genannten Technologien;
Sofern diese Ausnahmeregelung Anwendung findet, ist *im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung der Dokumentenartencode „Y790“* anzugeben.
- e) ozonabbauenden Stoffen zum Zweck der Aufarbeitung mit den in [Artikel 12 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/590](#) genannten Technologien;
Sofern diese Ausnahmeregelung Anwendung findet, ist *im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung der Dokumentenartencode „Y790“* anzugeben.
- f) Methylbromid für die Verwendung in Notfällen gemäß [Artikel 10 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/590](#);
Hinweis: Es ist derzeit kein Dokumentenartencode für die Ausnahme von lit f) vorhanden. Die Anwendung dieser Ausnahmeregelung erfordert eine Durchführungsverordnung der Europäischen Kommission.
- g) rückgewonnenen, rezyklierten oder aufgearbeiteten Halonen, unter der Voraussetzung, dass sie nur für die in [Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/590](#) aufgeführten kritischen Verwendungszwecke von Unternehmen eingeführt werden, denen die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats eine Genehmigung für die Lagerung von Halonen für kritische Verwendungszwecke erteilt hat;
Sofern diese Ausnahmeregelung Anwendung findet, ist *im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung der Dokumentenartencode „Y788“* anzugeben.
Hinweis: Halone dürfen nur von Unternehmen, denen die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats eine Genehmigung für die Lagerung von Halonen für kritische Verwendungszwecke erteilt hat, in der Union in Verkehr gebracht werden! In Österreich ist die zuständige Behörde das **BMLUK, Abteilung V/5**.
- h) Erzeugnissen und Einrichtungen, die Halone enthalten oder deren Funktion für die in [Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/590](#) genannten kritischen Verwendungszwecke von Halonen abhängt;
Sofern diese Ausnahmeregelung Anwendung findet, ist *im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung der Dokumentenartencode „Y789“* anzugeben.

- i) Erzeugnissen und Einrichtungen, die ozonabbauende Stoffe enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, zum Zweck der Zerstörung, gegebenenfalls mit den in [Artikel 20 Absatz 6 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/590](#) genannten Technologien;
Sofern diese Ausnahmeregelung Anwendung findet, ist *im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung der Dokumentenartencode „Y790“* anzugeben.
- j) Erzeugnisse und Einrichtungen, die ozonabbauende Stoffe enthalten oder deren Funktion für die in [Artikel 8 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/590](#) genannten wesentlichen Labor- und Analysezwecke von diesen Stoffen abhängt.
Sofern diese Ausnahmeregelung Anwendung findet, ist *im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung der Dokumentenartencode „Y791“* anzugeben.
- (2) Außer im Fall einer vorübergehenden Verwahrung ist den Zollbehörden für die in Absatz 1 genannten Einfuhren eine von der Kommission gemäß [Artikel 16 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/590](#) erteilte gültige Lizenz vorzulegen.
Die erteilte gültige Lizenz ist *im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung mit Dokumentenartencode „L100“* anzugeben.

Hinweis: Diese Einfuhrlizenz wird ausschließlich in elektronischer Form ausgestellt. Aus dem ODS-Lizenzierungssystem (Abschnitt 1.3.) erstellte Ausdrücke sind nicht gültig.

(3) Die Einfuhrlizenz (ODS-Lizenz) der Europäischen Kommission (*Dokumentenartencode im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung „L100“*), die elektronisch erteilt wird, bildet eine erforderliche Unterlage für die Durchführung des Zollverfahrens gemäß Artikel 163 UZK und muss daher zum Zeitpunkt der Abgabe der Zollanmeldung im Besitz des Anmelders sein und für die Zollbehörden bereitgehalten werden. Die Nummer der Einfuhrlizenz muss in der Zollanmeldung gemeinsam mit dem Dokumentenartencode „L100“ eingetragen werden.

(4) Das Zollamt hat folgende Prüfungsaufgaben:

- Anhand des elektronischen ODS-Lizenzregisters ist zu prüfen, ob die in der Anmeldung (SAD) mit dem Dokumentenartencode „L100“ erklärte Einfuhrlizenz gültig ist: <https://ods-licensing.ec.europa.eu/ods2/public/licence/status/?locale=de>.
- Die Daten der Einfuhrlizenz sind mit den Angaben in der Anmeldung (SAD) abzugleichen.
- Nach Abschluss der Zollabfertigung muss die Lizenz im ODS-Lizenzierungssystem abgeschlossen werden (Angabe von Abfertigungsdatum, Menge der Gesamtnettomasse, Versandbezugsnummer/MRN, allfällige Anmerkungen der Zollstelle).

Details zur Vorgangsweise bei der zollamtlichen Prüfung sind in dem von der Kommission aufgelegten Handbuch für Zollstellen (siehe <https://circabc.europa.eu/sd/a/e3dfb9bc-1f08-49a2-9bc7-38d100f4a99b/Customs Manual DE v1.0>) enthalten.

2.4. Bedingungen für die Ausnahmen bei der Einfuhr

(1) Gemäß [Artikel 15 Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/590](#), ist die Einfuhr von leeren, vollständig oder teilweise befüllten Einwegbehältern (**Anmerkung:** nicht wieder auffüllbare Behälter) für ozonabbauende Stoffe, mit Ausnahme der in [Artikel 8 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/590](#) genannten

Verwendung zu wesentlichen Labor- und Analysezwecken, verboten. Solche Behälter dürfen nur zur späteren Entsorgung gelagert oder befördert werden.

Dies gilt für:

- a) Behälter, die nicht wieder aufgefüllt werden können, ohne dass sie zu diesem Zweck umgearbeitet werden, und
- b) Behälter, die wieder aufgefüllt werden könnten, aber eingeführt oder in Verkehr gebracht werden, ohne dass Vorkehrungen für ihre Rückgabe zwecks Wiederauffüllung getroffen wurden.

Die unter Buchstabe **a)** genannten verbotenen Einwegbehälter werden von den Zollbehörden oder den Marktüberwachungsbehörden eingezogen, beschlagnahmt oder zur Entsorgung durch Zerstörung vom Markt genommen. Es ist **verboten, Einwegbehälter wiederauszuführen, die gemäß [Artikel 15 Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/590](#) verboten sind.**

Unternehmen, die **wiederbefüllbare** Behälter für ozonabbauende Stoffe in Verkehr bringen, müssen eine **Konformitätserklärung** vorlegen, die auch einen Nachweis darüber umfasst, dass verbindliche Vorkehrungen für die Rückgabe dieser Behälter zum Zwecke der Wiederauffüllung getroffen wurden, wobei insbesondere die einschlägigen Akteure, ihre vorgeschriebenen Verpflichtungen und die entsprechenden logistischen Modalitäten aufgeführt werden. Diese Vorkehrungen sind für die Vertreiber von wiederbefüllbaren Behältern für ozonabbauende Stoffe für Endverbraucher verbindlich zu machen.

Sofern es sich um wiederbefüllbare Behälter handelt, die von einer Konformitätserklärung begleitet sind, ist *im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung der Dokumentenartencode „C701“* anzugeben.

Sofern es sich um Einwegbehälter mit ozonabbauenden Stoffen zur Verwendung zu wesentlichen Labor- und Analysezwecken handelt, ist *im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung der Dokumentenartencode „Y791“* anzugeben.

Sofern es sich um Behälter handelt, die nicht unter die Verordnung (EU) Nr. 2024/590 fallen ist *im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung der Dokumentenartencode „Y784“* anzugeben.

(2) Das **Inverkehrbringen** ozonabbauender Stoffe ist verboten, sofern nicht die Hersteller oder Einführer der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens nachweisen, dass jegliches Trifluormethan, das als Nebenprodukt während des Herstellungsprozesses der ozonabbauenden Stoffe, einschließlich der Herstellung von Ausgangsstoffen für die Produktion dieser Stoffe, anfällt, unter Einsatz der besten verfügbaren Technologien zerstört oder für eine spätere Verwendung rückgewonnen wurde.

Zur **Nachweisführung** stellen die Hersteller und Einführer eine **Konformitätserklärung** aus und fügen begleitende Unterlagen bei, in denen

- a) die Herkunft der in Verkehr zu bringenden ozonabbauenden Stoffe festgestellt wird;
- b) die Produktionsanlage der in Verkehr zu bringenden ozonabbauenden Stoffe angegeben wird, einschließlich der Angabe der Ursprungsanlagen aller Vorläuferstoffe, bei denen im Zuge der

Herstellung der in Verkehr zu bringenden ozonabbauenden Stoffe Chlordifluormethan (R-22) entsteht;

- c) die Verfügbarkeit und der Betrieb der emissionsmindernden Technologie in Ursprungsanlagen nachgewiesen werden, die der vom UNFCCC genehmigten Basismethodik AM0001 für die Verbrennung von Trifluormethan-Abfallströmen gleichwertig sind, oder nachgewiesen wird, mit welcher Abscheidungs- und Zerstörungsmethode sichergestellt wurde, dass die Trifluormethanemissionen gemäß den Anforderungen des Protokolls zerstört werden;
- d) alle zusätzlichen Informationen zur leichteren Rückverfolgung der ozonabbauenden Stoffe vor der Einfuhr dokumentiert werden.

Die Hersteller und Einführer müssen die Konformitätserklärung und die begleitenden Unterlagen für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren ab dem Inverkehrbringen aufbewahren und der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats oder der Kommission auf Verlangen zur Verfügung stellen.

Für das Vorhandensein einer Konformitätserklärung ist *im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung der Dokumentenartencode „Y795“* anzugeben.

Hinweis: Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2024/590 ist das Vorhandensein einer Konformitätserklärung **nur** für die **Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr** notwendig.

(3) In Anhang I (Anlage 1) der [Verordnung \(EU\) Nr. 2024/590](#) aufgeführte ozonabbauende Stoffe, die als Ausgangsstoffe, als Verarbeitungshilfsstoffe, für wesentliche Labor- und Analysezwecke oder zum Zwecke der Zerstörung oder Aufarbeitung im Sinne der [Artikel 6, 7, 8](#) bzw. [12 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/590](#) hergestellt oder in Verkehr gebracht werden, dürfen nur für diese Zwecke verwendet werden.

Behälter mit ozonabbauenden Stoffen die für die in den [Artikeln 6, 7, 8](#) und [12 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/590](#) genannten Verwendungszwecke bestimmt sind, sind mit einer **Kennzeichnung zu versehen**, auf der deutlich angegeben ist, dass die Stoffe nur für den betreffenden Zweck verwendet werden dürfen. Wenn solche Stoffe gemäß der [Verordnung \(EG\) Nr. 1272/2008](#) gekennzeichnet werden müssen, ist dieser Hinweis in die in jener Verordnung genannte Kennzeichnung aufzunehmen.

Die Erfüllung der Kennzeichnungspflicht ist *im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „Y796“* anzugeben.

2.5. Verpflichtende Angaben in der Zollanmeldung

(1) Gemäß [Artikel 17 Abs. 3 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/590](#) müssen in der Zollanmeldung folgende Angaben übermittelt werden:

- a) Registriernummer im Lizenzvergabesystem (ODS-System);

Die Registriernummer im ODS ist *im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „Y797“* anzugeben.

- b) die Nummer der Einfuhrlizenz gemäß [Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/590](#);

Die Nummer der Einfuhrlizenz ist *im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „L100“* anzugeben.

- c) Eigenmasse des ozonabbauenden Stoffs, auch wenn er in Erzeugnissen und Einrichtungen enthalten ist (in kg);

Die Eigenmasse ist *im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „Y798“* anzugeben.

- d) Eigenmasse multipliziert mit dem Ozonabbaupotenzial des ozonabbauenden Stoffs, auch wenn er in Erzeugnissen und Einrichtungen enthalten ist (in kg).

Das Ozonabbaupotenzial ist *im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „Y799“* anzugeben

Hinweis: Sofern es sich um Waren handelt, die nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 2024/590 fallen, ist *im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung der Dokumentenartencode „Y792“* anzugeben.

2.6. Verfahren

(1) Bei Beanstandungen ist nach der Arbeitsrichtlinie Marktüberwachung (VB-0720) vorzugehen. Zuständige Marktüberwachungsbehörde ist gemäß [§ 57 Abs. 1 Chemikaliengesetz 1996](#) die Landeshauptfrau bzw. der Landeshauptmann.

(2) Die Zollbehörde hat gemäß [Artikel 17 Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/590](#) gemeinsam mit der Marktüberwachungsbehörde die festgelegten Verbote und sonstigen Beschränkungen in Bezug auf die Einfuhr durchzusetzen.

(3) Ozonabbauende Stoffe, Erzeugnisse und Einrichtungen, die nach dieser Verordnung verboten sind, werden von den Zollbehörden zur Entsorgung gemäß den Artikeln 197 und 198 der [Verordnung \(EU\) Nr. 952/2013](#) (UZK) eingezogen oder beschlagnahmt, oder die Zollbehörden unterrichten die zuständigen Behörden, um dafür zu sorgen, dass die betreffenden ozonabbauenden Stoffe, Erzeugnisse und Einrichtungen zu ihrer Entsorgung eingezogen oder beschlagnahmt werden. Die Marktüberwachungsbehörden nehmen solche Stoffe, Erzeugnisse und Einrichtungen zudem gemäß [Artikel 16 der Verordnung \(EU\) 2019/1020](#) vom Markt oder rufen sie zurück.

Hinweis: Die **Wiederausfuhr** von ozonabbauenden Stoffen, Erzeugnissen und Einrichtungen, die den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 2024/590 nicht entsprechen, **ist verboten**.

(4) Die Zollbehörde hat gemäß [§ 57 Abs. 6 Chemikaliengesetz 1996](#) die im Rahmen ihrer zollamtlichen Tätigkeiten gewonnenen, auch personenbezogenen Informationen, die für die Durchführung der [Verordnung \(EU\) Nr. 2024/590](#) sowie für die Vollziehung des Chemikalien-Gesetzes 1996 erforderlich sind, den mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes befassten Behörden mitzuteilen.

(5) Die Kontaktstelle ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft, Abteilung V/5-Chemiepolitik und Biozide.

Ansprechperson:

Mag. Dr. Paul Krajnik, E-Mail: Paul.Krajnik@bmluk.gv.at

Mehr Informationen finden sie unter <https://www.bmluk.gv.at/ministerium/aufgaben-struktur/personaleinteilung.html>

2.7. Zolltarif und Codierungen

(1) Die Einfuhrverbote und -beschränkungen für Einfuhren von ozonabbauenden Stoffen und von Erzeugnissen und Einrichtungen, die diese Stoffe enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, sind im Zolltarif mit der TARIC-Maßnahme „726“ enthalten. Auf der Website der Europäischen Kommission können in der [TARIC-Datenbank](#) die zu codierenden Bedingungen zu den nachstehenden KN-Codes abgefragt werden.

(2) Für die Codierung der in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen im elektronischen Abfertigungssystem stehen folgende Dokumentenartencodes zur Verfügung:

Dokumentenarten

Dokumentenartencode (BESCH_ART_CODE)	Beschreibung (KURZ_BESCHR)	Hinweise
L100	Einfuhrlizenz „ozonabbauende Stoffe“ (Ozonschicht), von der Kommission erteilt	Siehe Abschnitt 2.3.
C701	Wiederbefüllbare Behälter für ozonabbauende Stoffe nach Artikel 15 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2024/590 , denen eine Konformitätserklärung beiliegt, die einen Nachweis über verbindliche Regelungen für die Rückgabe der Behälter zum Zwecke der Wiederbefüllung nach Artikel 15 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 2024/590 enthält.	Die angegebenen Behälter für ODS sind nachfüllbar. Diese Bescheinigung muss für Stoffe (außer wenn die Befreiung für Laborzwecke beansprucht und der Dokumentenartencode Y791 deklariert wird), und auch für leere Behälter angegeben werden. Siehe Abschnitt 2.4. Abs. 1
Y784	Behälter die nicht vom Einfuhrverbot der Verordnung (EU) Nr. 2024/590 erfasst sind	Dies betrifft Behälter, die nicht für ODS ausgelegt sind und daher nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen. Diese Bescheinigung wird nur für leere Behälter verwendet Siehe Abschnitt 2.4. Abs. 1
Y786	Ausnahme des Verbots für ozonabbauende Stoffe als Ausgangsstoff nach Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 2024/590	Siehe Abschnitt 2.3. Buchstabe a)

Dokumenten- artencode (BESCH_ART_CODE)	Beschreibung (KURZ_BESCHR)	Hinweise
Y787	Ausnahme des Verbots für ozonabbauende Stoffe als Verarbeitungshilfsstoffe nach Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 2024/590	Siehe Abschnitt 2.3. Buchstabe b)
Y788	Ausnahme vom Verbot für zurückgewonnene, rezyklierte oder aufgearbeitete Halone, die für kritische Verwendungszwecke nach Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 2024/590 eingesetzt werden, mit Vorlage der benötigten Bescheinigung nach Artikel 17 Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 2024/590	Siehe Abschnitt 2.3. Buchstabe g)
Y789	Ausnahmen vom Verbot für Produkte und Einrichtungen, die Halone enthalten oder deren Funktionieren nach Artikel 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2024/590 von Halonen abhängt	Siehe Abschnitt 2.3. Buchstabe h)
Y790	Ausnahme vom Verbot für ozonabbauende Stoffe und Erzeugnissen und Einrichtungen, die zur Zerstörung oder Aufarbeitung nach Artikel 12 und Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 2024/590 bestimmt sind	Siehe Abschnitt 2.3. Buchstabe d) e) und i)
Y791	Ausnahme des Verbots für ozonabbauende Stoffe und Erzeugnisse und Einrichtungen zur Verwendung für wesentliche Labor- und Analysezwecke nach Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 2024/590	Siehe Abschnitt 2.3. Buchstabe c) und j)
Y792	Stoffe, Erzeugnisse und Einrichtungen die nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 2024/590 fallen	Siehe Abschnitt 2.2. Absatz 4
Y793	Erzeugnisse und Einrichtungen, die ozonabbauende Stoffe enthalten, oder für ihre Funktion benötigen, sofern es sich um persönliche Gebrauchsgegenstände handelt	Siehe Abschnitt 2.2.

Dokumentenartencode (BESCH_ART_CODE)	Beschreibung (KURZ_BESCHR)	Hinweise
Y795	Waren, die gemäß den Bestimmungen von Artikel 15 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 2024/590 eingeführt werden	Die angemeldeten Waren fallen unter die ODS-Bestimmungen, aber die Einfuhr erfolgt unter Einhaltung der Bestimmungen gemäß Artikel 15 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 2024/590 . Dies bedeutet, dass der Einführer nachgewiesen hat, dass sämtliches Trifluorethan, das als Nebenprodukt bei der Herstellung des angemeldeten Produkts angefallen ist, zerstört oder zurückgewonnen wurde.
Y796	Behälter, die gemäß Artikel 15 Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 2024/590 gekennzeichnet sind und die ozonabbauende Stoffe für die in den Artikeln 6, 7, 8 und 12 der Verordnung (EU) Nr. 2024/590 genannten Verwendungen enthalten	Siehe Abschnitt 2.4. Abs. 3
Y797	Registrierungsnummer des Lizenzsystems gemäß Artikel 17 Abs. 3 lit. (a) der Verordnung (EU) Nr. 2024/590	In der Zollanmeldung ist die Registrierungsnummer des Lizenzsystems gemäß Artikel 17 Abs. 3 lit. (a) der Verordnung (EU) Nr. 2024/590 anzugeben. Siehe Abschnitt 2.5. Buchstabe a)
Y798	Angabe der Nettomasse der ozonabbauenden Stoffe, wenn diese in Produkten und Geräten enthalten sind	Der Einführer oder der Anmelder muss die Nettomasse der ozonabbauenden Stoffe angeben, wenn diese in Produkten und Geräten enthalten sind. Diese Information wird in dem entsprechenden Datenelement der Zollanmeldung angegeben. Siehe Abschnitt 2.5. Buchstabe c)
Y799	Nettomasse des ODS multipliziert mit dem Ozonabbaupotenzial des ozonabbauenden Stoffs, auch wenn er in Produkten und Geräten enthalten ist	Der Anmelder muss die Menge angeben, die sich aus der Multiplikation der Nettomasse des ODS, mit dem Ozonabbaupotenzial des Stoffes ergibt. Das Ergebnis wird in dem entsprechenden Datenelement der Zollanmeldung angegeben. Siehe Abschnitt 2.5. Buchstabe d)

2.8. Bewilligungen zum Anschreibeverfahren in der Einfuhr

Für Bewilligungen zum Anschreibeverfahren bestehen keine besonderen Bewilligungsvoraussetzungen.

3. Ausfuhr

3.1. Anwendungszeitpunkt

Als „Ausfuhr“ gilt die Verbringung von Stoffen, Erzeugnissen und Einrichtungen aus dem Zollgebiet der Union.

3.2. Ausfuhrverbote

(1) Gemäß [Artikel 4 Abs. 2 und Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/590](#) ist die Ausfuhr der in Anhang I (Anlage 1) aufgeführten ozonabbauenden Stoffen und von Erzeugnissen und Einrichtungen, die diese Stoffe enthalten oder für ihre Funktion benötigen, verboten. **Dieses Ausfuhrverbot gilt nicht**

- für Ausfuhren, sofern es sich bei den Erzeugnissen und Einrichtungen um persönliche Gebrauchsgegenstände handelt, oder
- für ozonabbauende Stoffe oder Erzeugnisse und Einrichtungen, für deren Verwendung es Ausnahmen vom Ausfuhrverbot (siehe Abschnitt 3.3.) gibt.

(2) Sofern die Ausnahmeregelung für persönliche Gebrauchsgegenstände Anwendung findet, ist *im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung der Dokumentenartencode „Y793“ im DE 1204 002 000* anzugeben.

(3) Die **Ausfuhr** von in Anhang I (Anlage 1) aufgeführten ozonabbauenden Stoffen sowie von Erzeugnissen und Einrichtungen, die diese Stoffe enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, **in Staaten** oder Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, die den für einen bestimmten nach dem [Protokoll](#) von Montreal kontrollierten Stoff geltenden Bestimmungen des Protokolls **nicht zugestimmt** haben, ist gemäß [Artikel 19 Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/590](#) **verboten**.

(4) Sofern es sich um Waren handelt, die nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 2024/590 fallen, ist *im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung der Dokumentenartencode „Y792“ im DE 1204 002 000* anzugeben.

3.3. Ausfuhrbeschränkungen

(1) Gemäß [Artikel 14 Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/590](#) gilt das Ausfuhrverbot für ozonabbauende Stoffe oder Erzeugnisse und Einrichtungen, die diese Stoffe enthalten oder für ihre Funktion benötigen (Abschnitt 3.2.), nicht für die Ausfuhr von

- a) ozonabbauenden Stoffen zur Verwendung für die in [Artikel 8 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/590](#) genannten wesentlichen Labor- und Analysezwecke;
Sofern diese Ausnahmeregelung Anwendung findet, ist *im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung der Dokumentenartencode „Y791“ im DE 1204 002 000* anzugeben.
- b) ozonabbauenden Stoffen zur Verwendung als Ausgangsstoff gemäß [Artikel 6 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/590](#);
Sofern diese Ausnahmeregelung Anwendung findet, ist *im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung der Dokumentenartencode „Y786“ im DE 1204 002 000* anzugeben.

- c) ozonabbauenden Stoffen zur Verwendung als Verarbeitungshilfsstoffe gemäß [Artikel 7 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/590](#);
Sofern diese Ausnahmeregelung Anwendung findet, ist *im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung der Dokumentenartencode „Y787“ im DE 1204 002 000* anzugeben.
- d) ungebrauchten oder aufgearbeiteten teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffe für andere als die unter den Buchstaben **a)** und **b)** genannten Verwendungszwecke, außer zur Zerstörung;
Sofern diese Ausnahmeregelung Anwendung findet, ist *im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung der Dokumentenartencode „Y794“ im DE 1204 002 000* anzugeben.
- e) rückgewonnenen, rezyklierten oder aufgearbeiteten Halone, die für die in [Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/590](#) genannten kritischen Verwendungszwecke von Unternehmen gelagert werden, denen die zuständige Behörde des betroffenen Mitgliedstaats eine Genehmigung für die Lagerung von Halonen für kritische Verwendungszwecke erteilt hat;
Sofern diese Ausnahmeregelung Anwendung findet, ist *im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung der Dokumentenartencode „Y788“ im DE 1204 002 000* anzugeben.
- f) Erzeugnissen und Einrichtungen, die Halone enthalten oder deren Funktion für die in [Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/590](#) genannten kritischen Verwendungszwecke von Halonen abhängt;
Sofern diese Ausnahmeregelung Anwendung findet, ist *im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung der Dokumentenartencode „Y789“ im DE 1204 002 000* anzugeben.
- g) Erzeugnissen und Einrichtungen, die ozonabbauende Stoffe enthalten, die gemäß [Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe j der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/590](#) eingeführt werden oder zu ihrem Funktionieren benötigen.
Sofern diese Ausnahmeregelung Anwendung findet, ist *im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung der Dokumentenartencode „Y791“ im DE 1204 002 000* anzugeben.

(2) Für die Ausfuhr von ozonabbauenden Stoffen oder Erzeugnissen und Einrichtungen zu den in Abs. 1 genannten Zwecken ist eine Ausfuhrlizenz der Europäischen Kommission erforderlich. Diese Ausfuhrlizenz wird ausschließlich in elektronischer Form ausgestellt. Aus dem ODS-Lizenzierungssystem (Abschnitt 1.3.) erstellte Ausdrücke sind nicht gültig.

Die Ausfuhrlizenz, ist *im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „E013“ im DE 1203 002 000* anzugeben.

(3) Ausgenommen vom Erfordernis einer Ausfuhrlizenz sind gemäß [Artikel 14 Abs. 3 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/590](#) Wiederausfuhren nach einer vorübergehenden Verwahrung.

Sofern es sich um eine Wiederausfuhr nach einer vorübergehenden Verwahrung handelt, ist *im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung der Dokumentenartencode „Y792“ im DE 1204 002 000* anzugeben.

(4) Die Ausfuhrlizenz der Europäischen Kommission (*Dokumentenartencode im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung „E013“ im DE 1203 002 000*), die elektronisch erteilt wird, bildet eine erforderliche Unterlage für die Durchführung des Zollverfahrens gemäß Artikel 163 UZK und muss daher zum Zeitpunkt der Abgabe der Zollanmeldung im Besitz des Anmelders sein und für

die Zollbehörden bereitgehalten werden. Die Nummer der Ausfuhrlizenz muss in der Zollanmeldung gemeinsam mit dem Dokumentenartencode „E013“ eingetragen werden.

(5) Das Zollamt hat folgende Prüfungsaufgaben:

- Anhand des elektronischen ODS-Lizenzregisters ist zu prüfen, ob die in DE 1203 002 000 der Anmeldung (SAD) mit dem Dokumentenartencode „E013“ erklärte Ausfuhrlizenz gültig ist:
<https://ods-licensing.ec.europa.eu/ods2/public/licence/status/?locale=de>
- Die Daten der Ausfuhrlizenz sind mit den Angaben in der Anmeldung (SAD) abzugleichen.
- Nach Abschluss der Zollabfertigung muss die Lizenz im ODS-Lizenzierungssystem abgeschlossen werden (Angabe von Abfertigungsdatum, Menge der Gesamtnettomasse, Versandbezugsnummer/MRN, allfällige Anmerkungen der Zollstelle).

Details zur Vorgangsweise bei der zollamtlichen Prüfung sind in dem von der Kommission aufgelegten Handbuch für Zollstellen (siehe <https://circabc.europa.eu/sd/a/e3dfb9bc-1f08-49a2-9bc7-38d100f4a99b/Customs Manual DE v1.0>) enthalten.

3.4. Bedingungen für die Ausnahme bei der Ausfuhr

(1) Gemäß [Artikel 15 Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/590](#), ist die Ausfuhr von leeren, vollständig oder teilweise befüllten Einwegbehältern (**Anmerkung:** nicht wieder auffüllbare Behälter) für ozonabbauende Stoffe, mit Ausnahme der in [Artikel 8 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/590](#) genannten Verwendung zu wesentlichen Labor- und Analysezwecken, verboten. Solche Behälter dürfen nur zur späteren Entsorgung gelagert oder befördert werden.

Dies gilt für:

- a) Behälter, die nicht wieder aufgefüllt werden können, ohne dass sie zu diesem Zweck umgearbeitet werden, und
- b) Behälter, die wieder aufgefüllt werden könnten, aber eingeführt oder in Verkehr gebracht werden, ohne dass Vorkehrungen für ihre Rückgabe zwecks Wiederauffüllung getroffen wurden.

Die unter Buchstabe **a)** genannten verbotenen Einwegbehälter werden von den Zollbehörden oder den Marktüberwachungsbehörden eingezogen, beschlagnahmt oder zur Entsorgung durch Zerstörung vom Markt genommen oder zurückgerufen. Es ist **verboten**, Einwegbehälter **wiederauszuführen, die gemäß [Artikel 15 Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/590](#) verboten sind.**

Sofern es sich um wiederbefüllbare Behälter handelt, ist *im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung der Dokumentenartencode „Y785“ im DE 1204 002 000* anzugeben.

Sofern es sich um Behälter handelt, die nicht unter die Verordnung (EU) Nr. 2024/590 fallen ist *im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung der Dokumentenartencode „Y784“ im DE 1204 002 000* anzugeben.

3.5. Verpflichtende Angaben in der Zollanmeldung

Gemäß [Artikel 17 Abs. 3 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/590](#) müssen in der Zollanmeldung folgende Angaben übermittelt werden:

- a) Registriernummer im Lizenzvergabesystem (ODS-System);

Die Registriernummer im ODS ist *im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „Y797“ im DE 1204 002 000* anzugeben.

- b) die Nummer der Ausfuhrlizenz gemäß [Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/590](#);

Die Nummer der Ausfuhrlizenz ist *im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „E013“ im DE 1203 002 000* anzugeben.

- c) Eigenmasse des ozonabbauenden Stoffs, auch wenn er in Erzeugnissen und Einrichtungen enthalten ist (in kg);

Die Eigenmasse ist *im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „Y798“ im DE 1204 002 000* anzugeben.

- d) Eigenmasse multipliziert mit dem Ozonabbaupotenzial des ozonabbauenden Stoffs, auch wenn er in Erzeugnissen und Einrichtungen enthalten ist (in kg).

Das Ozonabbaupotenzial ist *im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „Y799“ im DE 1204 002 000* anzugeben.

Hinweis: Sofern es sich um Waren handelt, die nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 2024/590 fallen, ist *im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung der Dokumentenartencode „Y792“ im DE 1204 002 000* anzugeben.

3.6. Verfahren

(1) Die [Verordnung \(EU\) Nr. 2024/590](#) legt Auflagen für die „Ausfuhr“ fest, wobei darunter die Verbringung von Stoffen, Erzeugnissen und Einrichtungen aus dem Zollgebiet der Union zu verstehen ist (vgl. Abschnitt 1.2. Nr. 4).

(2) Die Ausfuhrverbote und -beschränkungen sind daher bei der Ausfuhr zu beachten, wobei bei Beanstandungen die betroffenen Waren zur Verhinderung einer unzulässigen Verfügung gemäß [§ 29 ZollR-DG](#) zu beschlagnahmen sind. Der Verstoß sowie die erfolgte Beschlagnahme ist der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde ungesäumt anzuzeigen (siehe auch Abschnitt 4.)

(3) Die Zollbehörde hat gemäß [Artikel 57 Abs. 6 Chemikaliengesetz 1996](#) die im Rahmen ihrer zollamtlichen Tätigkeiten gewonnenen, auch personenbezogenen Informationen, die für die Durchführung der [Verordnung \(EU\) Nr. 2024/590](#) sowie für die Vollziehung des Chemikalien-Gesetzes 1996 erforderlich sind, den mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes befassten Behörden mitzuteilen.

(4) Die Kontaktstelle ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft– Abteilung V/5-Chemiepolitik und Biozide.

Ansprechperson:

Mag. Dr. Paul Krajnik, E-Mail: Paul.Krajnik@bmluk.gv.at

Mehr Informationen finden sie unter <https://www.bmluk.gv.at/ministerium/aufgaben-struktur/personaleinteilung.html>

3.7. Zolltarif und Codierungen

(1) Die Ausfuhrverbote und -beschränkungen für Ausfuhren von ozonabbauenden Stoffen und von Erzeugnissen und Einrichtungen, die diese Stoffe enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, sind im Zolltarif mit der TARIC-Maßnahme „725“ enthalten. Auf der Website der Europäischen Kommission können in der [TARIC-Datenbank](#) die zu codierenden Bedingungen zu den nachstehenden KN-Codes abgefragt werden.

(2) Für die Codierung der in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen im elektronischen Abfertigungssystem stehen folgende Dokumentenartencodes zur Verfügung:

Dokumentenarten

Dokumentenartencode (Datenelement in ACCS)	Beschreibung (KURZ_BESCHR)	Hinweise
E013 (DE 1203 002 000)	Von der Kommission für „ozonabbauende Stoffe“ (Ozon) erteilte Ausfuhrlizenz	Siehe Abschnitt 3.3.
Y784 (DE 1204 002 000)	Behälter die nicht vom Ausfuhrverbot der Verordnung (EU) Nr. 2024/590 erfasst sind	Dies betrifft Behälter, die nicht für ODS ausgelegt sind und daher nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen. Diese Bescheinigung wird nur für leere Behälter verwendet Siehe Abschnitt 3.4. Abs. 1
Y785 (DE 1204 002 000)	Wiederbefüllbare Behälter für ozonabbauende Stoffe nach Artikel 15 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2024/590 , begleitet von einer Konformitätserklärung, die einen Nachweis über verbindliche Regelungen für die Rückgabe der Behälter zum Zwecke der Wiederbefüllung nach Artikel 15 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 2024/590 enthält.	Der deklarierte Behälter ist für ODS, er ist nachfüllbar, und ihm ist eine Konformitätserklärung nach Artikel 15 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 2024/590 beigelegt. Dies gilt sowohl für Stoffe als auch für leere Behälter. Siehe Abschnitt 3.4. Abs. 1
Y786 (DE 1204 002 000)	Ausnahme des Verbots für ozonabbauende Stoffe als Ausgangsstoff nach Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 2024/590	Siehe Abschnitt 3.3. Buchstabe b)
Y787 (DE 1204 002 000)	Ausnahme des Verbots für ozonabbauende Stoffe als Verarbeitungshilfsstoffe nach Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 2024/590	Siehe Abschnitt 3.3. Buchstabe c)

Dokumenten- artencode (Datenelement in ACCS)	Beschreibung (KURZ_BESCHR)	Hinweise
Y788 (DE 1204 002 000)	Ausnahme vom Verbot für zurückgewonnene, rezyklierte oder aufgearbeitete Halone, die für kritische Verwendungszwecke nach Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 2024/590 eingesetzt werden, mit Vorlage der benötigten Bescheinigung nach Artikel 17 Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 2024/590	Siehe Abschnitt 3.3. Buchstabe e)
Y789 (DE 1204 002 000)	Ausnahmen vom Verbot für Produkte und Einrichtungen, die Halone enthalten oder deren Funktionieren nach Artikel 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2024/590 von Halonen abhängt	Siehe Abschnitt 3.3. Buchstabe f)
Y791 (DE 1204 002 000)	Ausnahme des Verbots für ozonabbauende Stoffe und Erzeugnisse und Einrichtungen zur Verwendung für wesentliche Labor- und Analysezwecke nach Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 2024/590	Siehe Abschnitt 3.3. Buchstabe a)
Y792 (DE 1204 002 000)	Stoffe, Erzeugnisse und Einrichtungen die nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 2024/590 fallen	Siehe Abschnitt 3.2. Absatz 4
Y793 (DE 1204 002 000)	Erzeugnisse und Einrichtungen, die ozonabbauende Stoffe enthalten, oder für ihre Funktion benötigen, sofern es sich um persönliche Gebrauchsgegenstände handelt	Siehe Abschnitt 3.2.
Y794 (DE 1204 002 000)	Befreiung vom Ausfuhrverbot für ungebrauchte oder aufgearbeitete teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe für andere als die unter den Buchstaben a und b genannten Verwendungszwecke, außer zur Zerstörung	Siehe Abschnitt 3.3. Buchstabe d)

Dokumenten- artencode (Datenelement in ACCS)	Beschreibung (KURZ_BESCHR)	Hinweise
Y797 (DE 1204 002 000)	Registrierungsnummer des Lizenzsystems gemäß Artikel 17 Abs. 3 lit. (a) der Verordnung (EU) Nr. 2024/590	Der Anmelder oder der Ausführer gibt in der Zollanmeldung die Registrierungsnummer des Lizenzsystems gemäß Artikel 17 Abs. 3 lit. (a) der Verordnung (EU) Nr. 2024/590 an. Siehe Abschnitt 3.5. Buchstabe a)
Y798 (DE 1204 002 000)	Angabe der Nettomasse der ozonabbauenden Stoffe, wenn diese in Produkten und Geräten enthalten sind	Der Anmelder oder der Ausführer muss die Nettomasse der ozonabbauenden Stoffe angeben, wenn diese in Produkten und Geräten enthalten sind. Siehe Abschnitt 3.5. Buchstabe c)
Y799 (DE 1204 002 000)	Nettomasse des ODS multipliziert mit dem Ozonabbaupotenzial des ozonabbauenden Stoffs, auch wenn er in Produkten und Geräten enthalten ist	Der Anmelder muss die Menge angeben, die sich aus der Multiplikation der Nettomasse des ODS mit dem Ozonabbaupotenzial des Stoffes ergibt. Siehe Abschnitt 3.5. Buchstabe d)

3.8. Bewilligungen zum Anschreibeverfahren in der Ausfuhr

Für Bewilligungen zum Anschreibeverfahren bestehen keine besonderen
Bewilligungsvoraussetzungen.

4. Strafbestimmungen

4.1. Gerichtliche Strafverfahren

(1) Gemäß [§ 177d StGB](#) begeht eine gerichtlich strafbare Handlung, wer Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht beitragen, **vorsätzlich** entgegen einer Rechtsvorschrift oder einem behördlichen Auftrag einführt oder ausführt. Der **Versuch** einer solchen Zuwiderhandlung ist ebenfalls **strafbar**.

(2) Gemäß [§ 177e StGB](#) begeht eine gerichtlich strafbare Handlung, wer Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht beitragen, **grob fahrlässig** entgegen einer Rechtsvorschrift oder einem behördlichen Auftrag einführt oder ausführt. Der **Versuch** einer grob fahrlässig begangenen Zuwiderhandlung ist **nicht strafbar**.

(3) Als „**Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht beitragen**,“ sind jene Stoffe anzusehen, die in [Anhang I der Verordnung \(EU\) 2024/590](#) taxativ aufgeführt sind. Unter die Strafbarkeit der [§§ 177d](#) und [177e StGB](#) fallen somit „ozonabbauende Stoffe“ (Abschnitt 1.1. und Anlage 1) und „Erzeugnisse und Einrichtungen, die geregelte Stoffe enthalten“.

***Hinweis:** Nicht unter die Strafbarkeit der [§§ 177d](#) und [177e StGB](#) fallen Erzeugnisse und Einrichtungen, die zwar ozonabbauende Stoffe zum Funktionieren benötigen, jedoch keine enthalten.*

(4) Gemäß [§ 6 Abs. 3 StGB](#) handelt „**grob fahrlässig**“, wer ungewöhnlich und auffallend sorgfaltswidrig handelt, sodass der Eintritt eines dem gesetzlichen Tatbild entsprechenden Sachverhalts als geradezu wahrscheinlich vorhersehbar war.

Bei „geringfügiger Fahrlässigkeit“ liegt keine Strafbarkeit als gerichtlich strafbare Handlung gemäß [§ 177e StGB](#) vor.

(5) Wenn Zollorgane in Ausübung ihres Dienstes, sei es im Zuge einer Abfertigung oder auch in anderen Fällen, feststellen, dass ein nach [§ 177d StGB](#) oder [§ 177e StGB](#) strafbarer unerlaubter Umgang mit Stoffen, die zum Abbau der Ozonschicht beitragen, vorliegt, haben sie die Gegenstände bei Gefahr im Verzug gemäß [§ 29 ZollR-DG](#) zur Verhinderung einer unzulässigen Verfügung zu beschlagnahmen. Die Zuwiderhandlung sowie die getroffenen Anordnungen sind durch Übermittlung einer Ausfertigung der Tatbeschreibung im Wege der Finanzstrafbehörde erster Instanz der Staatsanwaltschaft anzuzeigen. Im Falle von Nichtunionswaren ist schriftlich darauf hinzuweisen, dass es sich um einfuhrabgabenpflichtige Nichtunionswaren handelt und dass die Waren daher vor einer allfälligen Freigabe oder vor einer Vernichtung oder Verwertung neuerlich dem Zollamt zu stellen sind. Der Fall ist in Evidenz zu halten. Können die Gegenstände wegen fehlender Zugriffsmöglichkeit nicht beschlagnahmt werden, ist lediglich Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten.

(6) Ohne Rücksicht auf Maßnahmen anderer Behörden ist erforderlichenfalls ein Finanzstrafverfahren einzuleiten.

4.2. Verwaltungsübertretungen

(1) Zuwiderhandlungen gegen die in dieser Arbeitsrichtlinie behandelten Bestimmungen der [Verordnung \(EU\) Nr. 2024/590](#) sind gemäß [§ 71 Abs. 1 Z 20 des Chemikaliengesetzes 1996](#) als

Verwaltungsübertretung strafbar, sofern die Tat nicht gerichtlich strafbar ist (siehe Abschnitt 4.1.). Der **Versuch** einer solchen Zuwiderhandlung ist ebenfalls **strafbar**.

(2) Wenn Zollorgane in Ausübung ihres Dienstes, sei es im Zuge einer Abfertigung oder auch in anderen Fällen solche Verstöße feststellen, haben sie die Gegenstände bei Gefahr im Verzug gemäß [§ 29 ZollR-DG](#) zur Verhinderung einer unzulässigen Verfügung zu beschlagnahmen. Der Verstoß sowie die erfolgte Beschlagnahme ist der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde ungesäumt anzuzeigen; die beschlagnahmten Waren sind dieser Behörde nach Möglichkeit auszufolgen. Im Falle von Nichtunionswaren ist schriftlich darauf hinzuweisen, dass es sich um einfuhrabgabenpflichtige Nichtunionswaren handelt und dass die Waren daher vor einer allfälligen Freigabe oder vor einer Vernichtung oder Verwertung neuerlich dem Zollamt zu gestellen sind. Der Fall ist in Evidenz zu halten. Können die Gegenstände wegen fehlender Zugriffsmöglichkeit nicht beschlagnahmt werden, ist lediglich Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten.

(3) Gemäß [§ 34 Abs. 2 ZollR-DG](#) können die Zollorgane nach Maßgabe des [§ 37 VStG](#) und des [§ 37a VStG](#) bei Verdacht einer Verwaltungsübertretung nach den in dieser Arbeitsrichtlinie behandelten Vorschriften des Chemikaliengesetzes einen Betrag von **bis zu 20.180 € als vorläufige Sicherheit** festsetzen und einheben.

***Hinweis:** Durch eine Novellierung des ZollR-DG wurde das Höchstmaß der vorläufigen Sicherheit von vormals 180 Euro auf die Maximalstrafhöhe des jeweiligen Vergehens angehoben. Die **Mindeststrafe** beträgt gemäß [§ 71 Abs 1. Chemikaliengesetz 1996](#) **500 Euro**. Die Maximalstrafhöhe beträgt 20.180 Euro. Im Wiederholungsfall beträgt die Maximalstrafhöhe 40.375 Euro.*

Die Zollorgane sind gemäß [§ 34 Abs. 2 ZollR-DG](#) weiters ermächtigt, bei geringfügigen Verwaltungsübertretungen mit **Organstrafverfügung** gemäß [§ 50 VStG](#) Geldstrafen bis zu **120 €** einzuheben.

***Hinweis:** Einer gesonderten Ermächtigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde bedarf es zur Einhebung einer vorläufigen Sicherheit oder zur Erlassung von Organstrafverfügungen durch die Zollorgane im Hinblick auf die ab 1. Juli 2007 im [§ 34 Abs. 2 ZollR-DG](#) normierte direkte gesetzliche Ermächtigung nicht.*

(4) Ohne Rücksicht auf Maßnahmen anderer Behörden ist erforderlichenfalls ein Finanzstrafverfahren einzuleiten.

Anlage 1**Liste der ozonabbauenden Stoffe gemäß Artikel 2 lit. a ([Anhang I der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/590](#))**

Gruppe	Substanz (ozonabbauender Stoff)			Ozonabbau-potenzial ⁽¹⁾	Anmerkungen ⁽²⁾	
Gruppe I	CFCl ₃	CFC-11	Trichlorfluormethan	1,0	KN-Code	2903 77 60
					CAS	75-69-4
					EINE CS	200-892-3
					R-11, F-11, Arcton 11, Freon 11; Siedepunkt +23,7 °C, daher Transport in Druckbehältern erforderlich	
	CF ₂ Cl ₂	CFC-12	Dichlordifluormethan	1,0	KN-Code	2903 77 60
					CAS	75-71-8
					EINE CS	200-893-9
					R-12, F-12, Arcton 12, Freon 12; Siedepunkt -29,8 °C, daher Transport in Druckbehältern erforderlich	
	C ₂ F ₃ Cl ₃	CFC-113	Trichlortrifluorethan	0,8	KN-Code	2903 77 60
					CAS	76-13-1 354-58-5
					EINE CS	200-936-1 206-564-6
					R-113, F-113; Siedepunkt +47,7 °C	
	C ₂ F ₄ Cl ₂	CFC-114	Dichlortetrafluorethan	1,0	KN-Code	2903 77 60
					CAS	76-14-2 374-07-2
					EINE CS	200-937-7 206-774-8

Gruppe	Substanz (ozonabbauender Stoff)			Ozonabbau- potenzial ⁽¹⁾	Anmerkungen ⁽²⁾	
					R-114, F-114, Arcton 114, Freon 114; Siedepunkt +3,8 °C, daher Transport in Druckbehältern erforderlich	
	C ₂ F ₅ Cl	CFC-115	Chlorpentafluorethan	0,6	KN-Code	2903 77 60
					CAS	76-15-3
					EINE CS	200-938-2
					R-115, F-115, Arcton 115, Freon 115; Siedepunkt -38 °C, daher Transport in Druckbehältern erforderlich	
Gruppe II	CF ₃ Cl	CFC-13	Chlortrifluormethan	1,0	KN-Code	2903 77 90 10
					CAS	75-72-9
					EINE CS	200-894-4
	C ₂ FCl ₅	CFC-111	Pentachlorfluorethan	1,0	KN-Code	2903 77 90 15
					CAS	354-56-3
					EINE CS	–
	C ₂ F ₂ Cl ₄	CFC-112	Tetrachlordifluorethan	1,0	KN-Code	2903 77 90 20
					CAS	76-12-0 76-11-9
					EINE CS	200-935-6 200-934-0
	C ₃ FCl ₇	CFC-211	Heptachlorfluorpropan	1,0	KN-Code	2903 77 90 25
					CAS	422-78-6
					EINE CS	–
	C ₃ F ₂ Cl ₆	CFC-212	Hexachlordifluorpropan	1,0	KN-Code	2903 77 90 30
					CAS	3182-16-1
					EINE CS	–

Gruppe	Substanz (ozonabbauender Stoff)			Ozonabbau- potenzial ⁽¹⁾	Anmerkungen ⁽²⁾	
	C ₃ F ₃ Cl ₅	CFC-213	Pentachlortrifluorpropan	1,0	KN-Code	2903 77 90 35
					CAS	2354-06-5
					EINE CS	–
	C ₃ F ₄ Cl ₄	CFC-214	Tetrachlortetrafluorpropan	1,0	KN-Code	2903 77 90 40
					CAS	2268-46-4
					EINE CS	218-868-6
	C ₃ F ₅ Cl ₃	CFC-215	Trichlorpentafluorpropan	1,0	KN-Code	2903 77 90 45
					CAS	1652-81-9
					EINE CS	216-718-4
	C ₃ F ₆ Cl ₂	CFC-216	Dichlorhexafluorpropan	1,0	KN-Code	2903 77 90 50
					CAS	661-97-2 662-01-1
					EINE CS	211-551-3 211-552-9
	C ₃ F ₇ Cl	CFC-217	Chlorheptafluorpropan	1,0	KN-Code	2903 77 90 55
					CAS	422-86-6 76-18-6
					EINE CS	207-024-2 200-940-3
					Diese Gruppe umfasst andere vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe. Diese Stoffe sind von geringerer praktischer Bedeutung als die unter Gruppe I genannten. In der Praxis werden zur Bezeichnung der Stoffe die angeführten Summenformeln und Kurzbezeichnungen verwendet (zB CFC-13, aber auch R-13, F-13)	

Gruppe	Substanz (ozonabbauender Stoff)			Ozonabbau- potenzial ⁽¹⁾	Anmerkungen ⁽²⁾	
Gruppe III	CF ₂ BrCl	Halon-1211	Bromchlordifluormethan	3,0	KN-Code	2903 76 10
					CAS	353-59-3
					EINE CS	206-537-9
					Siedepunkt -3,9 °C, daher Transport in Druckbehältern erforderlich	
	CF ₃ Br	Halon-1301	Bromtrifluormethan	10,0	KN-Code	2903 76 20
					CAS	75-63-8
					EINE CS	200-887-6
					Siedepunkt -57,8 °C, daher Transport in Druckbehältern erforderlich	
	C ₂ F ₄ Br ₂	Halon-2402	Dibromtetrafluorethan	6,0	KN-Code	2903 76 90
					CAS	124-73-2
					EINE CS	204-711-9
					Siedepunkt +47,5 °C, daher Transport in Druckbehältern erforderlich	
	CB ₂ F ₂	Halon-1202	Dibromodifluoromethan	1,25	KN-Code: 2903 78 00 90	
Gruppe IV	CCl ₄	CTC	Tetrachlormethan (Tetrachlorkohlenstoff)	1,1	KN-Code	2903 14 00
					CAS	56-23-5
					EINE CS	200-262-8
					Kohlenstofftetrachlorid, R-10, Siedepunkt +76,5 °C	
Gruppe V	C ₂ H ₃ Cl ₃ ⁽²⁾	1,1,1-TCA	1,1,1-Trichlorethan (Methylchloroform)	0,1	KN-Code	2903 19 00 10
					CAS	71-55-6
					EINE CS	200-756-3
					Siedepunkt -74,1 °C	

Gruppe	Substanz (ozonabbauender Stoff)			Ozonabbau- potenzial ⁽¹⁾	Anmerkungen ⁽²⁾	
Gruppe VI	CH ₃ Br	Methyl- bromid	Brommethan (Methylbromid)	0,6	KN- Code	2903 39 11
					CAS	74-83-9
					EINE CS	200-813-2
					giftiges Gas, das in Druckgasbehältern in verflüssigter Form transportiert wird	
Gruppe VII	CHBr ₂	HBFC-21 B2	Dibromfluormethan	1,0	KN- Code	2903 79 30 90
					CAS	1868-53-7
					EINE CS	–
	CHF ₂ Br	HBFC-22 B1	Bromdifluormethan	0,74	KN- Code	2903 79 30 90
					CAS	1511-62-2
					EINE CS	216-149-1
	CH ₂ FBr	HBFC-31 B1	Bromfluormethan	0,73	KN- Code	2903 79 30 90
					CAS	373-52-4
					EINE CS	–
	C ₂ HFBr ₄	HBFC-121 B4	Tetrabromfluorethan	0,8	KN- Code	2903 79 30 90
					CAS	353-93-5
					EINE CS	–
	C ₂ HF ₂ Br ₃	HBFC-122 B3	Tribromdifluorethan	1,8	KN- Code	2903 79 30 90
					CAS	353-97-9
					EINE CS	–
	C ₂ HF ₃ Br ₂	HBFC-123 B2	Dibromtrifluorethan	1,6	KN- Code	2903 79 30 90
					CAS	354-04-1

Gruppe	Substanz (ozonabbauender Stoff)			Ozonabbau- potenzial ⁽¹⁾	Anmerkungen ⁽²⁾	
					EINE CS	206-543-1
	C ₂ HF ₄ Br	HBFC-124 B1	Bromtetrafluorethan	1,2	KN- Code	2903 79 30 90
					CAS	354-07-4
					EINE CS	–
	C ₂ H ₂ FBr ₃	HBFC-131 B3	Tribromfluorethan	1,1	KN- Code	2903 79 30 90
					CAS	172912-75-3
					EINE CS	–
	C ₂ H ₂ F ₂ Br ₂	HBFC-132 B2	Dibromdifluorethan	1,5	KN- Code	2903 79 30 90
					CAS	75-82-1
					EINE CS	200-905-2
	C ₂ H ₂ F ₃ Br	HBFC-133 B1	Bromtrifluorethan	1,6	KN- Code	2903 79 30 90
					CAS	421-06-7
					EINE CS	207-001-7
	C ₂ H ₃ FBr ₂	HBFC-141 B2	Dibromfluorethan	1,7	KN- Code	2903 79 30 90
					CAS	358-97-4
					EINE CS	206-621-5
	C ₂ H ₃ F ₂ Br	HBFC-142 B1	Bromdifluorethan	1,1	KN- Code	2903 79 30 90
					CAS	359-07-9
					EINE CS	–
	C ₂ H ₄ FBr	HBFC-151 B1	Bromfluorethan	0,1	KN- Code	2903 79 30 90
					CAS	762-49-2
					EINE CS	212-100-3

Gruppe	Substanz (ozonabbauender Stoff)			Ozonabbau- potenzial ⁽¹⁾	Anmerkungen ⁽²⁾	
	C ₃ HFBr ₆	HBFC-221 B6	Hexabromfluorpropan	1,5	KN-Code	2903 79 30 90
					CAS	–
					EINE CS	–
	C ₃ HF ₂ Br ₅	HBFC-222 B5	Pentabromdifluorpropan	1,9	KN-Code	2903 79 30 90
					CAS	–
					EINE CS	–
	C ₃ HF ₃ Br ₄	HBFC-223 B4	Tetrabromtrifluorpropan	1,8	KN-Code	2903 79 30 90
					CAS	–
					EINE CS	–
	C ₃ HF ₄ Br ₃	HBFC-224 B3	Tribromtetrafluorpropan	2,2	KN-Code	2903 79 30 90
					CAS	666-48-8
					EINE CS	–
	C ₃ HF ₅ Br ₂	HBFC-225 B2	Dibrompentafluorpropan	2,0	KN-Code	2903 79 30 90
					CAS	431-78-7
					EINE CS	–
	C ₃ HF ₆ Br	HBFC-226 B1	Bromhexafluorpropan	3,3	KN-Code	2903 79 30 90
					CAS	2252-79-1
					EINE CS	–
	C ₃ H ₂ FBr ₅	HBFC-231 B5	Pentabromfluorpropan	1,9	KN-Code	2903 79 30 90
					CAS	–
					EINE CS	–
	C ₃ H ₂ F ₂ Br ₄	HBFC-232 B4	Tetrabromdifluorpropan	2,1	KN-Code	2903 79 30 90
					CAS	148875-98-3

Gruppe	Substanz (ozonabbauender Stoff)			Ozonabbau- potenzial ⁽¹⁾	Anmerkungen ⁽²⁾	
					EINE CS	–
	C ₃ H ₂ F ₃ Br ₃	HBFC-233 B3	Tribromtrifluorpropan	5,6	KN- Code	2903 79 30 90
					CAS	431-48-1
					EINE CS	–
	C ₃ H ₂ F ₄ Br ₂	HBFC-234 B2	Dibromtetrafluorpropan	7,5	KN- Code	2903 79 30 90
					CAS	460-86-6
					EINE CS	–
	C ₃ H ₂ F ₅ Br	HBFC-235 B1	Brompentafluorpropan	1,4	KN- Code	2903 79 30 90
					CAS	460-88-8
					EINE CS	–
	C ₃ H ₃ FBr ₄	HBFC-241 B4	Tetrabromfluorpropan	1,9	KN- Code	2903 79 30 90
					CAS	–
					EINE CS	–
	C ₃ H ₃ F ₂ Br ₃	HBFC-242 B3	Tribromdifluorpropan	3,1	KN- Code	2903 79 30 90
					CAS	666-25-1
					EINE CS	–
	C ₃ H ₃ F ₃ Br ₂	HBFC-243 B2	Dibromtrifluorpropan	2,5	KN- Code	2903 79 30 90
					CAS	460-60-6
					EINE CS	–
	C ₃ H ₃ F ₄ Br	HBFC-244 B1	Bromtetrafluorpropan	4,4	KN- Code	2903 79 30 90
					CAS	460-67-3
					EINE CS	–

Gruppe	Substanz (ozonabbauender Stoff)			Ozonabbau- potenzial ⁽¹⁾	Anmerkungen ⁽²⁾	
	C ₃ H ₄ FBr ₃	HBFC-251 B1	Tribromfluorpropan	0,3	KN-Code	2903 79 30 90
					CAS	75372-14-4
					EINE CS	–
	C ₃ H ₄ F ₂ Br ₂	HBFC-252 B2	Dibromdifluorpropan	1,0	KN-Code	2903 79 30 90
					CAS	51584-25-9
					EINE CS	–
	C ₃ H ₄ F ₃ Br	HBFC-253 B1	Bromtrifluorpropan	0,8	KN-Code	2903 79 30 90
					CAS	460-32-2
					EINE CS	–
	C ₃ H ₅ FBr ₂	HBFC-261 B2	Dibromfluorpropan	0,4	KN-Code	2903 79 30 90
					CAS	453-00-9
					EINE CS	–
	C ₃ H ₅ F ₂ Br	HBFC-262 B1	Bromdifluorpropan	0,8	KN-Code	2903 79 30 90
					CAS	461-49-4
					EINE CS	–
	C ₃ H ₆ FBr	HBFC-271 B1	Bromfluorpropan	0,7	KN-Code	2903 79 30 90
					CAS	1871-72-3
					EINE CS	–
					Diese Stoffe sind kaum von praktischer Bedeutung	
Gruppe VIII	CHCl ₂	HCFC-21 ⁽⁴⁾	Dichlorfluormethan	0,04	KN-Code	2903 79 30 90
					CAS	75-43-4
					EINE CS	200-869-8

Gruppe	Substanz (ozonabbauender Stoff)			Ozonabbau- potenzial ⁽¹⁾	Anmerkungen ⁽²⁾	
					Chlordifluormethan (R-22, F-22, Freon 22), Siedepunkt -40,8 °C, daher Transport in Druckbehältern erforderlich	
	CHF ₂ Cl	HCFC-22 ⁽³⁾	Chlordifluormethan	0,055	KN-Code	2903 71 00
					CAS	75-45-6
					EINE CS	200-871-9
	CH ₂ FCI	HCFC-31	Chlorfluormethan	0,02	KN-Code	2903 79 30 90
					CAS	593-70-4
					EINE CS	209-803-2
	C ₂ HFCl ₄	HCFC-121	Tetrachlorfluorethan	0,04	KN-Code	2903 79 30 90
					CAS	354-14-3 354-11-0
					EINE CS	206-545-2 206-546-8
	C ₂ HF ₂ Cl ₃	HCFC-122	Trichlordifluorethan	0,08	KN-Code	2903 79 30 90
					CAS	354-21-2
					EINE CS	206-548-9
	C ₂ HF ₃ Cl ₂	HCFC-123 ⁽³⁾	Dichlortrifluorethan	0,02	KN-Code	2903 72 00
					CAS	306-83-2 354-23-4
					EINE CS	206-190-3 206-549-4
					1,1-Dichlor-2,2,2-Trifluorethan (R 123, F 123, Freon 123); Siedepunkt +28,7 °C, daher Transport in Druckbehältern erforderlich	
	C ₂ HF ₄ Cl	HCFC-124 ⁽³⁾	Chlortetrafluorethan	0,022	KN-Code	2903 79 30 90
					CAS	2837-89-0 354-25-6

Gruppe	Substanz (ozonabbauender Stoff)			Ozonabbau- potenzial ⁽¹⁾	Anmerkungen ⁽²⁾	
					EINE CS	220-629-6 206-552-0
	C ₂ H ₂ FCl ₃	HCFC-131	Trichlorfluorethan	0,05	KN- Code	2903 79 30 90
					CAS	359-28-4
					EINE CS	–
	C ₂ H ₂ F ₂ Cl ₂	HCFC-132	Dichlordifluorethan	0,05	KN- Code	2903 79 30 90
					CAS	431-06-1 1649-08-7
					EINE CS	207-070-3 216-714-2
	C ₂ H ₂ F ₃ Cl	HCFC-133	Chlortrifluorethan	0,06	KN- Code	2903 79 30 90
					CAS	75-88-7
					EINE CS	200-912-0
	C ₂ H ₃ FCl ₂	HCFC-141	Dichlorfluorethan	0,07	KN- Code	2903 73 00
					CAS	430-57-9
					EINE CS	–
					1,1,-Dichlor-1-Fluorethan(R 141b,F 141b); Siedepunkt +32 °C, daher Transport in Druckbehältern erforderlich	
	CH ₃ CFCl ₂	HCFC-141b ⁽³⁾	1,1-Dichlor-1-Fluorethan	0,11	KN- Code	2903 79 30 90
					CAS	1717-00-6
					EINE CS	404-080-1
	C ₂ H ₃ F ₂ Cl	HCFC-142	Chlordifluorethan	0,07	KN- Code	2903 74 00
					CAS	75-68-3
					EINE CS	200-891-8

Gruppe	Substanz (ozonabbauender Stoff)			Ozonabbau- potenzial ⁽¹⁾	Anmerkungen ⁽²⁾	
					1-Chlor-1,1-Difluorethan (R 142b, F 142b, Freon 142b); Siedepunkt -9,2 °C, daher Transport in Druckbehältern erforderlich	
	CH ₃ CF ₂ Cl	HCFC-142b ⁽³⁾	1-Chlor-1,1-Difluorethan	0,065	KN- Code	2903 79 30 90
					CAS	75-68-3
					EINE CS	200-891-8
	C ₂ H ₄ Cl	HCFC-151	Chlorfluorethan	0,005	KN- Code	2903 79 30 90
					CAS	1615-75-4
					EINE CS	–
	C ₃ HFCl ₆	HCFC-221	Hexachlorfluorpropan	0,07	KN- Code	2903 79 30 90
					CAS	29470-94-8
					EINE CS	–
	C ₃ HF ₂ Cl ₅	HCFC-222	Pentachlordifluorpropan	0,09	KN- Code	2903 79 30 90
					CAS	422-49-1
					EINE CS	–
	C ₃ HF ₃ Cl ₄	HCFC-223	Tetrachlortrifluorpropan	0,08	KN- Code	2903 79 30 90
					CAS	422-52-6
					EINE CS	–
	C ₃ HF ₄ Cl ₃	HCFC-224	Trichlortetrafluorpropan	0,09	KN- Code	2903 79 30 90
					CAS	422-54-8
					EINE CS	207-014-8
	C ₃ HF ₅ Cl ₂	HCFC-225	Dichlorpentafluorpropan	0,07	KN- Code	2903 75 00
					CAS	–

Gruppe	Substanz (ozonabbauender Stoff)			Ozonabbau- potenzial ⁽¹⁾	Anmerkungen ⁽²⁾	
					EINE CS	–
					R 225, F 225, Freon 224, von Bedeutung sind zwei verschiedene Isomere: R 225ca und R 224cb; Siedepunkte zwischen 50 und 55 °C	
	CF ₃ CF ₂ CHCl ₂	HCFC-225ca ⁽³⁾	3,3-Dichlor-1,1,1,2,2-Pentafluorpropan	0,025	KN-Code	2903 79 30 90
					CAS	422-56-0
					EINE CS	207-016-9
	CF ₂ CF ₂ CHClF	HCFC-225cb ⁽³⁾	1,3-Dichlor-1,1,2,2,3-Pentafluorpropan	0,033	KN-Code	2903 79 30 90
					CAS	507-55-1
					EINE CS	208-076-9
	C ₃ HF ₆ Cl	HCFC-226	Chlorhexafluorpropan	0,10	KN-Code	2903 79 30 90
					CAS	422-55-9 431-87-8
					EINE CS	207-015-3 207-078-7
	C ₃ H ₂ FCl ₅	HCFC-231	Pentachlorfluorpropan	0,09	KN-Code	2903 79 30 90
					CAS	421-94-3
					EINE CS	–
	C ₃ H ₂ F ₂ Cl ₄	HCFC-232	Tetrachlordifluorpropan	0,1	KN-Code	2903 79 30 90
					CAS	1112-14-7
					EINE CS	–
	C ₃ H ₂ F ₃ Cl ₃	HCFC-233	Trichlortrifluorpropan	0,23	KN-Code	2903 79 30 90
					CAS	421-99-8
					EINE CS	–

Gruppe	Substanz (ozonabbauender Stoff)			Ozonabbau- potenzial ⁽¹⁾	Anmerkungen ⁽²⁾	
	$C_3H_2F_4Cl_2$	HCFC-234	Dichlortetrafluorpropan	0,28	KN-Code	2903 79 30 90
					CAS	127564-83-4
					EINE CS	–
	$C_3H_2F_5Cl$	HCFC-235	Chlorpentafluorpropan	0,52	KN-Code	2903 79 30 90
					CAS	679-99-2
					EINE CS	–
	$C_3H_3FCl_4$	HCFC-241	Tetrachlorfluorpropan	0,09	KN-Code	2903 79 30 90
					CAS	134190-49-1
					EINE CS	–
	$C_3H_3F_2Cl_3$	HCFC-242	Trichlordifluorpropan	0,13	KN-Code	2903 79 30 90
					CAS	127564-90-3
					EINE CS	–
	$C_3H_3F_3Cl_2$	HCFC-243	Dichlortrifluorpropan	0,12	KN-Code	2903 79 30 90
					CAS	116890-51-8
					EINE CS	–
	$C_3H_3F_4Cl$	HCFC-244	Chlortetrafluorpropan	0,14	KN-Code	2903 79 30 90
					CAS	134190-50-4
					EINE CS	–
	$C_3H_4FCl_3$	HCFC-251	Trichlorfluorpropan	0,01	KN-Code	2903 79 30 90
					CAS	134190-51-5
					EINE CS	–
	$C_3H_4F_2Cl_2$	HCFC-252	Dichlordifluorpropan	0,04	KN-Code	2903 79 30 90
					CAS	134190-52-6

Gruppe	Substanz (ozonabbauender Stoff)			Ozonabbau- potenzial ⁽¹⁾	Anmerkungen ⁽²⁾	
					EINE CS	–
	C ₃ H ₄ F ₃ Cl	HCFC-253	Chlortrifluorpropan	0,03	KN- Code	2903 79 30 90
					CAS	460-35-5
					EINE CS	207-307-0
	C ₃ H ₅ FCI ₂	HCFC-261	Dichlorfluorpropan	0,02	KN- Code	2903 79 30 90
					CAS	420-97-3
					EINE CS	206-999-1
	C ₃ H ₅ F ₂ Cl	HCFC-262	Chlordifluorpropan	0,02	KN- Code	2903 79 30 90
					CAS	420-99-5
					EINE CS	–
	C ₃ H ₆ FCI	HCFC-271	Chlorfluorpropan	0,03	KN- Code	2903 79 30 90
					CAS	420-44-0
					EINE CS	–
Gruppe IX	CH ₂ BrCl	BCM	Bromchlormethan	0,12	KN- Code	2903 79 30 20
					CAS	74-97-5
					EINE CS	200-826-3

Dieser Anhang enthält die ozonabbauenden Stoffe und ihre Isomere. Gemäß Artikel 2 Buchstabe a gelten Gemische, die die in diesem Anhang aufgeführten ozonabbauenden Stoffe enthalten, als ozonabbauende Stoffe im Sinne dieser Verordnung.

⁽¹⁾ Standardwert, Treibhauspotenzial noch nicht verfügbar.

⁽²⁾ Die Spalte „Anmerkungen“ ist nicht Bestandteil des Anhangs I der [Verordnung \(EU\) Nr. 2024/590](#).

⁽³⁾ Diese Formel bezieht sich nicht auf 1,1,2-Trichlorethan.

⁽⁴⁾ Kennzeichnet die kommerziell gängigsten Stoffe entsprechend dem Protokoll.

http://localhost:9091/javalink?art=Int&id=200000550&ida=VO2024590&gueltig=20240325&hz_id=20000550&dz_VonAnhang=II

Anlage 2

Liste der KN-Codes von Waren, die unter die [Verordnung \(EU\) Nr. 2024/590](#) über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, fallen können

1. Allgemeine Informationen

Dieses Dokument enthält einen Auszug aus der Kombinierten Nomenklatur (KN). Es führt diejenigen Waren auf, bei denen es sich um ozonabbauende Stoffe handelt oder die ozonabbauende Stoffe enthalten oder benötigen und die deshalb unter die [Verordnung \(EU\) Nr. 2024/590](#) fallen. Die Ein- oder Ausfuhr solcher Waren oder der Handel mit ihnen kann verboten sein oder anderen zoll- oder nichtzollrechtlichen Maßnahmen unterliegen.

Das Ziel dieses Dokuments besteht darin, die Zollbehörden beim Identifizieren solcher Waren zu unterstützen.

Es sei darauf hingewiesen, dass diese Liste, wie im Folgenden angegeben, nicht erschöpfend ist. Während im Falle von Stoffen das Vorhandensein eines der aufgeführten KN-Codes bedeutet, dass es sich bei der Ware um einen ozonabbauenden Stoff handelt, bedeutet bei Erzeugnissen oder Einrichtungen das Vorhandensein eines KN-Codes nicht automatisch, dass diese Ware stets der [Verordnung \(EU\) Nr. 2024/590](#) unterliegt.

Der Begriff „Ware“ umfasst alle Waren, die unter einen bestimmten KN-Code fallen, unabhängig davon, ob es sich um einen Stoff, ein Erzeugnis oder eine Einrichtung gemäß der [Verordnung \(EU\) Nr. 2024/590](#) handelt.

Der Begriff „ozonabbauender Stoff“ wird kollektiv für in [Anhang I der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/590](#) aufgeführte Stoffe verwendet.

2. Vielfältige Verwendungszwecke

Ozonabbauende Stoffe (ODS) kommen in vielen Waren zum Einsatz. Sie wurden weltweit in großen Mengen und vielen Bereichen verwendet, zB als Treibgas in Sprühdosen, als Kältemittel oder als Lösemittel, und werden es in einigen Ländern immer noch. Um die Liste in Kapitel 3 kurz zu halten, enthält sie nicht alle Waren, die möglicherweise als Spray oder Schaum vermarktet werden oder die Lösemittel, Kühlanlagen oder Schäume enthalten können, sofern diese nicht ein besonderes Risiko darstellen.

2.1. Sprühdosen und Feuerlöscher

Der Einsatz ozonabbauender Stoffe als Treibgas in Sprühdosen und Feuerlöschsystemen war weit verbreitet. Auch wenn die Verwendung ozonabbauender Stoffe in Sprühdosen mittlerweile fast überall auf der Welt verboten ist, besteht immer noch die Möglichkeit, dass bei bestimmten Aerosol-Erzeugnissen weiterhin ozonabbauende Stoffe genutzt werden. Ein- und Ausfuhr von Sprühdosen, die ozonabbauende Stoffe enthalten, sind in der EU verboten.

Im Gegensatz zu Sprühdosen, die ozonabbauende Stoffe enthalten, dürfen Feuerlöscher auf Halon-Basis unter bestimmten Bedingungen für bestimmte Anwendungen mit einer Einfuhr- oder Ausfuhrlizenz ein- oder ausgeführt werden (siehe Abschnitt 2.3. und Abschnitt 3.3.).

2.2. Lösemittel

Ebenso wie für Aerosole wurden ozonabbauende Stoffe häufig als Lösemittel verwendet. Dies betrifft vor allem 1,1,1-Trichlorethan (Methylchloroform, KN-Code 2903 19 10) und Tetrachlorkohlenstoff (Tetrachlormethan, KN-Code 2903 14 00) sowie CFC-113 (Trichlortrifluorethan, KN-Code 2903 77 60), HCFC -141b (1,1-Dichlor-1-Fluorethan oder R-141b, KN-Code 2903 73 00) und HCFC-225 (Dichlorpentafluorpropan, KN-Code 2903 75 00).

Üblicherweise sollten Waren, die ozonabbauende Stoffe als Lösemittel enthalten, in KN-Codes für Gemische, die ozonabbauende Stoffe enthalten (KN-Codes 3824 71 00 bis 3824 77 00), eingereiht werden. Es kann aber auch vorkommen, dass sie in KN-Codes eingereiht werden, die stärker den Verwendungszweck widerspiegeln, beispielsweise in die Codes für zusammengesetzte Lösemittel, Farben, Lacke und viele weitere Waren (insbesondere der Kapitel 29 und 38). Ein- und Ausfuhr von Waren, die ozonabbauende Stoffe als Lösemittel enthalten, sind mit Ausnahme von Laborchemikalien in der EU verboten. Für Ein- oder Ausfuhr von ozonabbauenden Stoffen als Lösungsmittel zu Labor- und Analysezwecken sind Einfuhr oder Ausfuhrlicenzen erforderlich (siehe Abschnitt 2.3. und Abschnitt 3.3.).

2.3. Kälte-/Klimaanlagen

Ozonabbauende Stoffe fanden eine breite Anwendung als Kältemittel in jeder Art von Kühlgeräten, und zwar sowohl in Haushaltskühlanlagen als auch in gewerblichen Kühlanlagen, in Klimaanlagen oder in Wärmepumpen. Die Ein- und Ausfuhr derartiger Kälte- bzw. Klimaanlagen in die bzw. aus der Europäischen Union ist verboten. Ausgenommen sind lediglich Anlagen, die teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe (H-CFC) enthalten. Diese dürfen mit einer gültigen Ausfuhrlizenz ausgeführt werden (siehe Abschnitt 3.3.).

2.4. Schaum

Ozonabbauende Stoffe waren ebenfalls ein gängiges Treibmittel für verschiedenste Schäume und können in diesen ebenso enthalten sein wie in den bei der Schaumherstellung genutzten Polyolmischungen. Ein- und Ausfuhr solcher Polyolmischungen sowie von Waren, die im Schaum ozonabbauende Stoffe enthalten, die in [Anhang I der Verordnung \(EU\) Nr. 2024/590](#) aufgeführt sind, sind in der EU verboten.

2.5. Abfälle

Während die Einfuhr von Abfällen ozonabbauender Stoffe oder Abfällen, die ozonabbauende Stoffe enthalten, mit einer Einfuhrlizenz erlaubt ist (siehe Abschnitt 2.3.), ist die Ausfuhr von Abfällen ozonabbauender Stoffe oder von Erzeugnissen und Einrichtungen, die ozonabbauende Stoffe enthalten oder benötigen, seit dem 1. Jänner 2010 verboten. Dies betrifft insbesondere Kühlsysteme (Kühlschränke, Klimaanlagen) und Altfahrzeuge. In beiden können ozonabbauende Stoffe als Kältemittel oder in Schaumstoffen enthalten sein. Darüber hinaus können Bauabfälle, in denen sich beispielsweise Isolierschäume befinden, ozonabbauende Stoffe enthalten.

3. Betroffene KN-Codes

In diesem Kapitel werden die KN-Codes derjenigen Waren aufgeführt, die entweder ozonabbauende Stoffe sind oder diese enthalten oder benötigen und die deshalb unter die [Verordnung \(EU\) Nr. 2024/590](#) fallen. Die Ein- oder Ausfuhr dieser Waren ist verboten, sofern keine Ausnahmebestimmung zutrifft. Zusätzlich wird eine Ein- oder Ausfuhrlicenz benötigt (siehe Abschnitt 2. oder Abschnitt 3.). Waren, die keine ozonabbauende Stoffe sind, die diese weder enthalten noch benötigen fallen nicht unter die [Verordnung \(EU\) Nr. 2024/590](#).

3.1. Kapitel 29: Organische chemische Erzeugnisse

KN-Code	Warenbezeichnung	Anmerkungen
2903 14 00	Kohlenstofftetrachlorid (Tetrachlorkohlenstoff)	Bei allen unter diesen Codes aufgeführten Waren handelt es sich um ozonabbauende Stoffe.
2903 19 00 10	1,1,1-Trichlorethan (Methylchloroform)	
2903 71 00	Chlordifluormethan (H-FCKW-22)	Bei allen unter diesen Codes aufgeführten Waren handelt es sich um ozonabbauende Stoffe.
2903 72 00	Dichlortrifluorethan (H-FCKW-123)	
2903 73 00	Dichlorfluorethan (H-FCKW-141)	
2903 74 00	Chlordifluorethan (H-FCKW-142)	
2903 75 00	Dichlorpentafluorpropan (H-FCKW-225)	
2903 76 10	Bromchlordifluormethan (Halon 1211)	
2903 76 20	Bromtrifluormethan (Halon 1301)	
2903 76 90	Dibromtetrafluorethan (Halon 2402)	
2903 77 60	Trichlorfluormethan (FCKW-11)	
	Dichlordifluormethan (FCKW-12)	
	Trichlortrifluoroethan (FCKW-113a)	
	andere Trichlortrifluorethane (FCKW-113)	
	Dichlortetrafluorethan (FCKW-114)	
	Chlorpentafluorethan (FCKW-115)	

KN-Code	Warenbezeichnung	Anmerkungen
2903 77 90	Halogenderivate der Kohlenwasserstoffe: - Halogenderivate der acyclischen Kohlenwasserstoffe mit zwei oder mehr verschiedenen Halogenen: -- andere nur mit Fluor und Chlor perhalogenierte Derivate: --- andere (andere FCKW)	
2903 77 90 15	Pentachlorfluorethan (FCKW-111)	
2903 77 90 20	Tetrachlordifluorethan (FCKW-112)	
2903 77 90 25	Heptachlorfluorpropan (FCKW-211)	
2903 77 90 30	Hexachlordifluorpropan (FCKW-212)	
2903 77 90 35	Pentachlortrifluorpropan (FCKW-213)	
2903 77 90 40	Tetrachlortetrafluorpropan (FCKW-214)	
2903 77 90 45	Trichlorpentafluorpropan (FCKW-215)	
2903 77 90 50	Dichlorhexafluorpropan (FCKW-216)	
2903 77 90 55	Chlorheptafluorpropan (FCKW-217)	
2903 77 90 60	Chlortrifluormethan (FCKW-13)	
2903 78 00	Halogenderivate der Kohlenwasserstoffe: - Halogenderivate der acyclischen Kohlenwasserstoffe mit zwei oder mehr verschiedenen Halogenen: -- andere perhalogenierte Derivate	Dies betrifft ausschließlich: Dibromdifluormethan (Halon-1202, CAS-Nr. 75-61-6)
2903 79 30 20	Halogenderivate der Kohlenwasserstoffe: - Halogenderivate der acyclischen Kohlenwasserstoffe mit zwei oder mehr verschiedenen Halogenen: -- andere: --- nur mit Brom und Chlor, Fluor und Chlor oder Fluor und Brom halogenierte Derivate: ---- Bromchlormethan	Dies betrifft ausschließlich: Bromchlormethan (CAS 74-97-5)

KN-Code	Warenbezeichnung	Anmerkungen
2903 79 30 90	Halogenderivate der Kohlenwasserstoffe: - Halogenderivate der acyclischen Kohlenwasserstoffe mit zwei oder mehr verschiedenen Halogenen: -- andere: --- nur mit Brom und Chlor, Fluor und Chlor oder Fluor und Brom halogenierte Derivate: ---- andere	Bei allen unter diesen Codes aufgeführten Waren handelt es sich um ozonabbauende Stoffe.

3.2. Kapitel 32: Gerb- und Farbstoffauszüge; Tannine und ihre Derivate; Farbstoffe, Pigmente und andere Farbmittel; Anstrichfarben und Lacke; Kitte; Tinten

KN-Code	Warenbezeichnung	Anmerkungen
Alle Codes unter: 3208 3209 3210	Anstrichfarben und Lacke aller Art	Anstrichfarben, Lacke und in nicht wässrigen Medien dispergierte Pigmente aller Art können ozonabbauende Stoffe als Lösemittel enthalten. Bei Sprühdosen können ozonabbauende Stoffe als Treibmittel enthalten sein (siehe Kapitel 2 über Aerosole).
3212 90 00	Pigmente (einschließlich Metallpulver und -flitter), in nicht wässrigen Medien dispergiert, flüssig oder pastenförmig, von der zum Herstellen von Anstrichfarben verwendeten Art; Prägefolien; Färbemittel und andere Farbmittel, in Formen oder Packungen für den Einzelverkauf: - andere	Spezielle flammhemmende Anstrichfarben können Halone enthalten.

3.3. Kapitel 34: Seifen, organische grenzflächenaktive Stoffe, zubereitete Waschmittel, zubereitete Schmiermittel, künstliche Wachse, zubereitete Wachse, Schuhcreme, Scheuerpulver und dergleichen, Kerzen und ähnliche Erzeugnisse, Modelliermassen, „Dentalwachs“ und Zubereitungen für zahnärztliche Zwecke auf der Grundlage von Gips

KN-Code	Warenbezeichnung	Anmerkungen
3403 11 00	Zubereitete Schmiermittel (einschließlich Schneidöle, Zubereitungen zum Lösen von Schrauben oder Bolzen, zubereitete Rostschutzmittel oder Korrosionsschutzmittel und zubereitete Form- und Trennöle, auf der Grundlage von Schmierstoffen) und Zubereitungen nach Art der Schmalzmittel für Spinnstoffe oder der Mittel zum Ölen oder Fetten von Leder, Pelzfellen oder anderen Stoffen, ausgenommen solche, die als charakterbestimmenden Bestandteil 70 GHT oder mehr an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthalten: - Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend: -- Zubereitungen zum Behandeln von Spinnstoffen, Leder, Pelzfellen oder anderen Stoffen	Dies betrifft Zubereitungen, die ozonabbauende Stoffe enthalten. Ozonabbauende Stoffe wurden früher in der chemischen Reinigung verwendet, ein solcher Einsatz ist heute jedoch verboten.
3403 91 00	- andere: -- Zubereitungen zum Behandeln von Spinnstoffen, Leder, Pelzfellen oder anderen Stoffen	

3.4. Kapitel 38: Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie

KN-Code	Warenbezeichnung	Anmerkungen
3813 00 00 10	Gemische und Ladungen für Feuerlöschgeräte; Feuerlöschgranaten und Feuerlöschbomben: - Gemische und Ladungen für Feuerlöschgeräte zur Verwendung in bestimmten Luftfahrzeugen gemäß KN-Code 8424	Ozonabbauende Stoffe (hauptsächlich Halone) wurden häufig in Feuerlöschern verwendet. Heute sind sie nur noch in Ausnahmefällen zulässig, in erster Linie bei der Verwendung in Luftfahrzeugen oder Militäreinrichtungen.

KN-Code	Warenbezeichnung	Anmerkungen
3813 00 00 90	- andere	
3814 00 90 99	Zusammengesetzte organische Löse- und Verdünnungsmittel, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Zubereitungen zum Entfernen von Farben oder Lacken: - andere	Wenn sie ozonabbauende Stoffe enthalten
3822 00 00	Diagnostik- oder Laborreagenzien auf einem Träger und zubereitete Diagnostik- oder Laborreagenzien, auch auf einem Träger, ausgenommen Waren der Position 3002 oder 3006; zertifizierte Referenzmaterialien	Wenn sie ozonabbauende Stoffe enthalten
3824 99 70	Flammschutz-, Wasserschutzmittel und ähnliche Zubereitungen für den Schutz von Bauwerken	Einige Flammschutzmittelzubereitungen können auf Halonen beruhen
3825 10	Siedlungsabfälle	Dies betrifft Abfälle, die ozonabbauende Stoffe enthalten, zB Bauschutt (Schäume) oder Kühlanlagen.
3825 41	Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Siedlungsabfälle; Klärschlamm; andere in Anmerkung 6 zu diesem Kapitel genannte Abfälle: - Abfälle von organischen Lösemitteln: - halogeniert	

3.5. Kapitel 39: Kunststoffe und Waren daraus

KN-Code	Warenbezeichnung	Anmerkungen
3921 11 00	Andere Tafeln, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus Kunststoffen: - aus Zellkunststoff: -- aus Polymeren des Styrols	Dies betrifft Schaumkunststoffe, die mit ozonabbauenden Stoffen aufgeblasen wurden.
3921 12 00	-- aus Polymeren des Vinylchlorids	

KN-Code	Warenbezeichnung	Anmerkungen
3921 13 10	-- aus Polyurethan: --- aus Weichschaum	
3921 13 90	-- aus Polyurethan: --- andere	
3921 14 00	-- aus regenerierter Cellulose	
3921 19 00	-- aus anderen Kunststoffen	

3.6. Kapitel 84: Kernreaktoren, Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte; Teile davon; Kunststoffe und Waren daraus

KN-Code	Warenbezeichnung	Anmerkungen
Alle Codes unter: 8415	Klimageräte	Wenn sie ozonabbauende Stoffe enthalten oder benötigen
Alle Codes unter: 8418	Kühl- und Gefrierschränke, Gefrier- und Tiefkühltruhen und andere Einrichtungen, Maschinen, Apparate und Geräte zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung; Wärmepumpen aller Art	
8419 60 00	Apparate und Vorrichtungen für die Luft- oder andere Gasverflüssigung	
8424 10 00 10	Mechanische Apparate, auch handbetrieben, zum Verteilen, Verspritzen oder Zerstäuben von Flüssigkeiten oder Pulver; Feuerlöscher, auch mit Füllung; Spritzpistolen und ähnliche Apparate; Sandstrahlmaschinen, Dampfstrahlapparate und ähnliche Strahlapparate: - Feuerlöscher, auch mit Füllung: -- zur Verwendung in zivilen Luftfahrzeugen	Ozonabbauende Stoffe (hauptsächlich Halone) wurden häufig in Feuerlöschern verwendet. Heute sind sie nur noch in wenigen Fällen zulässig, in erster Linie bei der Verwendung in Luftfahrzeugen oder Militäreinrichtungen.
8424 10 00 90	-- andere	
8424 90 00	- Teile	

KN-Code	Warenbezeichnung	Anmerkungen
8451 10 00	Maschinen für die chemische Reinigung	Dies betrifft Anlagen, die für die chemische Reinigung ozonabbauende Stoffe benötigen.
8476 21 00	Warenverkaufsautomaten: - Getränkeverkaufsautomaten: -- mit Heiz- oder Kühlvorrichtungen	Dies betrifft Waren mit Kühlvorrichtungen, die ozonabbauende Stoffe enthalten oder benötigen oder Schäume (zB zur Isolierung) enthalten, die mit ozonabbauenden Stoffen aufgeblasen wurden.
8476 81 00	- andere Maschinen: -- mit Heiz- oder Kühlvorrichtungen	
8476 90 00	- Teile	
8477 80 11	Maschinen und Apparate zum Bei- oder Verarbeiten von Kautschuk oder Kunststoffen oder zum Herstellen von Waren aus diesen Stoffen, in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen: - andere Maschinen und Apparate: -- Maschinen zum Herstellen von Zellkunststoff oder Zellkautschuk: --- Maschinen für die Verarbeitung von Reaktionsharzen	Dies betrifft Anlagen, die zum Aufschäumen ozonabbauende Stoffe benötigen.
8477 80 19	--- andere	

3.7. Kapitel 86: Schienenfahrzeuge und ortsfestes Gleismaterial, Teile davon; mechanische (auch elektromechanische) Signalgeräte für Verkehrswege

KN-Code	Warenbezeichnung	Anmerkungen
Alle Codes unter: 8601 8602 8603 8604 8605 8606 8607	Lokomotiven, Personenwagen, Bahndienstfahrzeuge oder Güterwagen und Wagen aller Art	Diese Waren können ozonabbauende Stoffe in Klima- oder Kälteanlagen oder in Schäumen enthalten (zB zur Isolierung oder in Sitzen verwendet).

KN-Code	Warenbezeichnung	Anmerkungen
8609 00 90	Warenbehälter (Container), einschließlich solcher für Flüssigkeiten oder Gase, ihrer Beschaffenheit nach für eine oder mehrere Beförderungsarten besonders bestimmt und ausgestattet: - andere	

**3.8. Kapitel 87: Zugmaschinen, Kraftwagen, Krafträder, Fahrräder und andere nicht
schienengebundene Landfahrzeuge, Teile davon und Zubehör**

KN-Code	Warenbezeichnung	Anmerkungen
Alle Codes unter: 8701 8702 8703 8704 8705	Zugmaschinen, Kraftfahrzeuge, Personenkraftwagen	Diese Waren können ozonabbauende Stoffe in Klima- oder Kälteanlagen oder in Schäumen enthalten (zB zur Isolierung oder in Sitzen verwendet). Moderne Fahrzeuge (nach ca. 2000 konstruiert) sollten nicht betroffen sein. Fahrzeuge von vor 1990 sind wahrscheinlich betroffen.
Alle Codes unter: 8708	Teile und Zubehör für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705	
Alle Codes unter: 8709	Kraftkarren	
8710 00 00	Panzerkampfwagen und andere selbstfahrende gepanzerte Kampffahrzeuge, auch mit Waffen; Teile davon	Solche Waren enthalten wahrscheinlich Halone oder Einrichtungen, die Halone benötigen.
Alle Codes unter: 8716	Anhänger, einschließlich Sattelanhänger	Siehe Anmerkung zu KN-Code 8701

3.9. Kapitel 88: Luftfahrzeuge und Raumfahrzeuge, Teile davon

KN-Code	Warenbezeichnung	Anmerkungen
Alle Codes unter: 8802 8806	Andere Luftfahrzeuge (zB Hubschrauber und Starrflügelflugzeuge); Raumfahrzeuge (einschließlich Satelliten) und Trägerraketen für Raumfahrzeuge sowie Suborbitalfahrzeuge	Solche Waren sind wahrscheinlich mit Feuerlöschern oder Einrichtungen mit Halonen ausgerüstet. Zudem können solche Waren ozonabbauende Stoffe in Klima- und Kühlanlagen oder in Schäumen enthalten (zB verwendet zur Isolierung oder in Sitzen).

3.10. Kapitel 89: Wasserfahrzeuge und schwimmende Vorrichtungen

KN-Code	Warenbezeichnung	Anmerkungen
Alle Codes unter: 8901 8902	Fahrgastschiffe, Kreuzfahrtschiffe, Fährschiffe, Frachtschiffe, Tankschiffe, Kühlschiffe, Fischereifahrzeuge	Solche Waren sind wahrscheinlich mit Feuerlöschern oder Einrichtungen mit Halonen ausgerüstet. Zudem können solche Waren ozonabbauende Stoffe in Klima- und Kühlanlagen oder in Schäumen enthalten (zB verwendet zur Isolierung oder in Sitzen).
Alle Codes unter: 8903 21 8903 31 8904 8905	Jachten und andere Vergnügungs- oder Sportboote, Schlepper und Schubschiffe, Feuerschiffe	Siehe oben; jedoch weniger wahrscheinlich, dass diese ozonabbauende Stoffe enthalten.
8906 10 00	Kriegsschiffe	Siehe oben; jedoch sehr wahrscheinlich, dass diese ozonabbauende Stoffe enthalten.

3.11. Kapitel 98: Vollständige Fabrikationsanlagen

KN-Code	Warenbezeichnung	Anmerkungen
9880 xx 00	Komponenten vollständiger Fabrikationsanlagen im Rahmen des Außenhandels	Dies betrifft Anlagen, die ozonabbauende Stoffe benötigen.